

Candriam Money Market

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Luxemburg

PROSPEKT

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts (der »Prospekt«), welcher nur in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht gültig ist, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

11. November 2025

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Treten in der Übersetzung hinsichtlich eines Wortes oder Satzes Unstimmigkeiten oder Doppeldeutigkeiten auf, ist die französische Fassung maßgeblich.

VORBEMERKUNGEN

Candriam Money Market und alle ihre Teilfonds erfüllen die Voraussetzungen für die Einstufung als Geldmarktfonds (wie nachfolgend definiert) und wurden von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF (wie nachfolgend definiert) entsprechend den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung (wie nachfolgend definiert) genehmigt und sind in dieser Eigenschaft (nachfolgend die »SICAV« oder der »Fonds«) im amtlichen Verzeichnis der OGA (wie nachfolgend definiert) als Geldmarktfonds im Sinne des Gesetzes von 2010 (wie nachfolgend definiert) eingetragen. Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede entgegengesetzte Behauptung ist nicht genehmigt und ungesetzlich.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots oder der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu benutzen, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (»Securities Act von 1933«) nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden noch direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 und vergleichbarer Vorschriften und der Regulation 4.7 des »U.S. Commodity Exchange Act«) zugutekommen. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl von US-Personen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Die Zeichner von Anteilen des Fonds können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine US-Personen sind. Sollten die Anteilinhaber US-Personen werden, müssen sie dies der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen und sie sind dazu verpflichtet, ihre Anteile an Nicht-US-Personen abzutreten bzw. zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer US-Person befinden oder befinden werden oder die von Personen gehalten werden, für die der Anteilsbesitz rechtswidrig ist oder deren Anteilsbesitz die Interessen der SICAV beeinträchtigt.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA (»Foreign Account Tax Compliance Act« der USA, wie im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« (»HIRE Act«) enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) nicht einhalten (»non compliant«), damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile dieser SICAV dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieser SICAV irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieser SICAV an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen der SICAV können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilinhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen



durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Die SICAV erfüllt die Bedingungen gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 sowie gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung (wie nachfolgend definiert).

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt am Tag seiner Ausgabe enthalten sind. Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, die dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektauflage bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Es wird künftigen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV empfohlen, sich zu informieren über: die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Erfordernisse und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können.

Die SICAV weist ihre Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte (und insbesondere das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich auf ihren eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilinhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird dem Anleger daher empfohlen, sich über seine Rechte zu informieren.

Eine Anlage in die SICAV oder ihre Teilfonds ist keine garantierte Anlage. Eine Anlage in einen Fonds unterscheidet sich von einer Anlage in Form einer Einlage, und das investierte Kapital unterliegt Schwankungen. Die Teilfonds verlassen sich nicht auf externe Unterstützung, um ihre Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert pro Anteil stabil zu halten. Der Anleger trägt das Risiko, sein investiertes Kapital zu verlieren.



INHALT

VORBEMERKUNGEN	2
INHALT.....	4
GLOSSAR	6
1. Verwaltung der SICAV	9
2. Allgemeine Merkmale der SICAV.....	12
3. Leitung und Verwaltung	14
4. Depotbank.....	21
5. Anlageziele.....	22
6. Anlagepolitik.....	22
7. Anlagebeschränkungen	31
8. Risikofaktoren	37
9. Risikomanagement	40
10. Anteile	41
11. Notierung der Anteile.....	41
12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren.....	41
13. Umtausch von Anteilen	43
14. Rücknahme von Anteilen	44
15. Markttiming und Late Trading.....	45
16. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	46
17. Nettoinventarwert.....	47
18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen	50
19. Verwendung der Ergebnisse.....	51
20. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds	51
21. Besteuerung	51
22. Hauptversammlungen.....	52
23. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV	52
24. Gebühren und Kosten.....	54



25. Mitteilungen an die Anteilinhaber.....	56
26. Verarbeitung von personenbezogenen Daten	58
27. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	60
28. Hinweise für Anleger in Österreich	61
Anhang I – Technische Beschreibungen	62
Technische Beschreibung Candriam Money Market Euro.....	63
Technische Beschreibung Candriam Money Market Euro AAA.....	67
Technische Beschreibung Candriam Money Market USD Sustainable	71
Anhang II – SFRD-Anhänge.....	76



GLOSSAR

CO2-Fußabdruck	Die CO2-Emissionen eines Unternehmens werden in Tonnen CO2-Äquivalent (tCO2-eq) berechnet, wodurch die Treibhausgasemissionen verschiedenen Ursprungs in einem Wert zusammengefasst werden können. Für verschiedene Mengen aller Treibhausgase bezeichnet das CO2-Äquivalent die Menge an Kohlendioxid, die eine äquivalente Wirkung auf die Klimaerwärmung hätte. Der CO2-Fußabdruck misst die gewichteten Treibhausgasemissionen einer Anlage eines Portfolios umgerechnet auf eine Investition in Höhe von 1 Mio. Euro (ausgedrückt in tCO2-eq/Mio. investierte Euro). Dieser Wert kann für das Benchmarking oder Vergleiche verwendet werden. Der CO2-Fußabdruck kann auch in einer anderen geeigneten Währung berechnet werden. Die für die Berechnung herangezogenen Daten können von externen Datenanbietern stammen. Bei der Berechnung des CO2-Fußabdrucks werden nicht alle Emissionen eines Unternehmens berücksichtigt, da bestimmte indirekte Emissionen nur schwer messbar sein können oder sich die verfügbaren Daten nicht auf diese erstrecken.
CSSF	Die luxemburgische Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier), deren Aufsichtsbestimmungen die SICAV im Großherzogtum Luxemburg unterliegt.
Delegierte Verordnung 2015/61	Die delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.
ESG	Bezeichnet die ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance), d. h. die ökologischen und sozialen Aspekte sowie die Qualität der Unternehmensführung.
ESG-Score	Die ESG-Bewertung beruht auf dem Ergebnis der von Candriam intern durchgeführten eigenen ESG-Analyse. Diese Bewertung wird für Unternehmen oder Staaten erstellt und ermöglicht die Erstellung einer ESG-Bewertung der Portfolios durch Addieren der Bewertungen der enthaltenen Wertpapiere gemäß ihres Anteils am Nettoinventarwert des Teilfonds. Für Unternehmen umfasst die firmeneigene Analyse von Candriam Analysen der Geschäftstätigkeiten und der wichtigsten Stakeholder der Unternehmen. Für die Staaten beinhaltet sie die vier wesentlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit, nämlich: humanes, natürliches, soziales Kapital und Wirtschaftskapital. Die Bewertung reicht von 0 (schlechteste Bewertung) bis 100 (beste Bewertung).
EUR	Die Währung der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Länder, d. h. der Euro.
Fonds	Candriam Money Market.
G20	Der Zusammenschluss aus neunzehn Staaten und der Europäischen Union.
Geldmarktfonds	Ein OGA oder ein Teilfonds, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.



Geldmarktfondsverordnung	Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.
Geldmarktinstrumente	Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o) der Richtlinie 2009/65/EG und Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität	Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft, das den Bestimmungen der Artikel 19 bis 23 der Geldmarktfondsverordnung entspricht, wie unter Punkt 3.2.3 des Kapitels <i>Verwaltung</i> des Prospekts beschrieben.
Klasse	Eine Anteilsklasse eines Teilfonds der SICAV.
Kurzfristiger Geldmarktfonds	Ein Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Geldmarktfondsverordnung investiert und den Portfoliovorschriften nach Artikel 24 der Geldmarktfondsverordnung unterliegt.
Mitgliedstaat	Bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
Richtlinie 78/660/EWG	Die Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen.
Richtlinie 2004/39/EG	Die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.
Richtlinie 2005/60/EG	Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.
Richtlinie 2009/65/EG	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).
Richtlinie 2013/34/EU	Die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.
Satzung	Die Satzung der SICAV und deren Änderungen.
SICAV	Candriam Money Market.

Standard-Geldmarktfonds	Ein Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Geldmarktfondsverordnung investiert und den Portfoliovorschriften nach Artikel 25 der Geldmarktfondsverordnung unterliegt.
Technische Beschreibung	Die Technische Beschreibung eines Teilfonds der SICAV, in der die besonderen Merkmale des jeweiligen Teilfonds erläutert werden.
USD	Die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, d. h. der US-Dollar.
Verordnung 575/2013	Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Verordnung 2017/2402	Die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012.
Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. SFDR-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Verwaltungsgesellschaft	Candriam.
VNAV	Der variable Nettoinventarwert (»Net Asset Value«), dessen Wert nicht stabil ist, sondern im Prinzip täglich schwankt und der gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 der Geldmarktfondsverordnung berechnet und auf den nächsten Basispunkt oder auf dessen Währungsäquivalent gerundet wird.
WAL	»Weighted Average Life«, die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit aller Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.
WAM	»Weighted Average Maturity«, die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinsanpassung an einen Geldmarktsatz für alle Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.



1. Verwaltung der SICAV

Verwaltungsrat

Vorsitzender

- **Jean-Yves Maldague**
Managing Director
Candriam

Mitglieder

- **Annemarie Arens**
Independent Director
- **Thierry Blondeau**
Independent Director
- **Tanguy De Villenfagne**
Advisor to the Group Strategic Committee
Candriam
- **Damien Rol**
Global Head of Legal
Candriam
- **Myriam Vanneste**
Global Head of Product Range Management
Candriam

Gesellschaftssitz

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg

Depotbank und Hauptzahlstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg

Verwaltungsgesellschaft

Candriam
SERENITY - Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen

Vorsitzender

- **Naïm Abou-Jaoudé**
Chairman and Chief Executive Officer
New York Life Investment Management Holdings LLC
New York Life Investment Management LLC

Mitglieder

- **Renato Guerriero**
Deputy Chief Executive Officer - Global Development &
Distribution
Candriam
- **Vincent Hamelink**
Chief Executive Officer
Candriam
- **Francis M. Harte**
Senior Managing Director, Chief Financial Officer & Treasurer,
New York Life Investment Management Holdings LLC
Senior Vice President
New York Life Insurance Company



- **Alain Karaoglan**
Executive Vice President and Head of the Strategic
Businesses of
New York Life Insurance Company
- **Melissa Kuan**
Managing Director and Head of Strategy & Business
Development
New York Life Investment Management
- **Jean-Yves Maldague**
Managing Director
Candriam
- **Anthony Malloy**
Executive Vice President and Chief Investment Officer
New York Life Insurance Company and
Chief Executive Officer
NYL Investors LLC
- **Alison Micucci**
Chief Executive Officer
MacKay Shields LLC

Vorstand

Vorsitzender

- **Jean-Yves MALDAGUE,**
Managing Director
Candriam

Mitglieder

- **Justine BARRIELLE,** Director
- **Olivier CORBY,** Director
- **Fabrice CUCHET,** Director
- **Nadège DUFOSSÉ,** Director
- **Alain FOREST,** Director
- **Renato GUERRIERO,** Director
- **Vincent Hamelink,** Director

Die Portfolioverwaltungsfunktion wird direkt von Candriam
und/oder von einer oder mehreren ihrer Niederlassungen
sichergestellt:

Candriam – Belgian Branch

Avenue des Arts 58
B-1000 Brüssel

Candriam – Succursale française

40 rue Washington
F-75408 Paris Cedex 08

Candriam – UK Establishment

Aldersgate Street 200
London EC1A 4 HD



Die Funktionen der Verwaltungs- und Domizilstelle wurden
übertragen auf:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Übertragung der Funktionen der Übertragungsstelle auf:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Assurance
2, rue Gerhard Mercator

L-2182 Luxemburg

2. Allgemeine Merkmale der SICAV

Candriam Money Market ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg über OGA errichtet wurde und die gemäß der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds zugelassen wurde.

Die SICAV wurde am 16. November 1987 unter der Bezeichnung »BIL GLOBAL FUND« als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet.

Ihre Satzung wurde am 11. Dezember 1987 im Mémorial veröffentlicht. Sie wurde mehrfach geändert, insbesondere letztmalig am 1. Juli 2022; die entsprechenden Änderungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert. Kapitaländerungen erfolgen von Rechts wegen ohne Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, wie dies für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bei einer Société Anonyme vorgesehen ist. Das Mindestkapital der SICAV beträgt 1.250.000 EUR.

Die SICAV ist unter der Nummer B-26803 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Sitz der SICAV wird in der Stadt Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg errichtet.

Die SICAV besitzt die Form eines OGAW in Umbrellaform, das heißt, sie setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen, von denen jeder eine gesonderte Vermögensmasse mit gesonderten Verbindlichkeiten darstellt und eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt.

Die aus mehreren Teilfonds bestehende Struktur bietet Anlegern den Vorteil, zwischen verschiedenen Teilfonds wählen und später von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können. Die SICAV kann für jeden Teilfonds Anteile verschiedener Anteilklassen anbieten, die sich insbesondere durch verschiedene Gebühren und Provisionen oder in ihrer Ausschüttungspolitik unterscheiden.

Anlegern stehen zurzeit folgende Teilfonds zur Verfügung:

- Candriam Money Market Euro
- Candriam Money Market Euro AAA
- Candriam Money Market USD Sustainable

Jeder Teilfonds der SICAV kann im Ermessen des Verwaltungsrats aus einer einzigen Klasse bestehen oder in mehrere Klassen unterteilt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Die einzelnen Klassen unterscheiden sich hinsichtlich der anzuwendenden Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, ihrer Kostenstruktur, der verfolgten Ausschüttungs- und Absicherungs politik, der Referenzwährung oder hinsichtlich anderer Merkmale.

Zudem kann jede Klasse eine spezifische Absicherungs politik verfolgen – wie jeweils in der Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben – und zwar:

- **Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung, auf die die betreffende Klasse lautet, zu verringern. Mithilfe dieser Absicherungsart soll eine Performance erzielt werden (die insbesondere um die Zinsunterschiede zwischen den beiden Währungen bereinigt wurde), die einen angemessenen Vergleich zwischen der Klasse mit Absicherung und der entsprechenden auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klasse zulässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Klasse durch Hinzufügung des Suffixes **H** gekennzeichnet.

- **Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die einzelnen Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die betreffende Klasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Klasse durch Hinzufügung des Suffixes **AH** gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Wechselkursrisikos.

Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.

Es können folgende Klassen ausgegeben werden:

- die Klasse **Classique**, die natürlichen und juristischen Personen angeboten wird.
- die Klasse **I**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist.
- die Klasse **PR**, die natürlichen und juristischen Personen über von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte belgische Vertriebsstellen/Finanzintermediäre angeboten wird. Voraussetzung für den Zugang zu der Klasse ist ein Mindestbetrag bei Erstzeichnung von EUR 2.500.000. Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.
- die Klasse **R**, die Finanzintermediären vorbehalten (einschließlich Vertriebspartnern und Plattformen) ist,
 - die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen haben; und
 - denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu annehmen und zu verwahren.
- die Klasse **R2**, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären vorbehalten ist, für die bei einer Investition in diese Anteilsklasse keinerlei Gebühren an eine Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe anfallen, sofern die Investition in die Anteile im Rahmen eines Mandats erfolgt.
- die Klasse **S**, die speziell von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen Anlegern vorbehalten ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 100.000.000 EUR gilt (wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann).
- die Klasse **V**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 30.000.000 EUR gilt (wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann).
- die Klasse **VB**, die OGA belgischen Rechts vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden.



- die Klasse **W**, die natürlichen und juristischen Personen über von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte belgische Vertriebsstellen/Finanzintermediäre angeboten wird. Voraussetzung für den Zugang zu der Klasse ist ein Mindestbetrag bei Erstzeichnung von EUR 10.000.000. Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.
- die Klasse **Z**,
 - die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Portfolioverwaltungstätigkeit für diese Klasse wird direkt über einen mit dem Anleger geschlossenen Verwaltungsvertrag vergütet. Daher wird auf die Vermögenswerte dieser Klasse keine Portfolioverwaltungsgebühr erhoben.
 - die OGA vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.
- die Klasse **ZB**, die OGA belgischen Rechts vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.

Sollte ein Anleger die Zugangsvoraussetzungen für eine Klasse, in die er investiert hat, nicht länger erfüllen, kann der Verwaltungsrat jegliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Umtausch der betreffenden Anteile in Anteile einer geeigneten anderen Klasse vornehmen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Klassen bilden ein Gesamtportfolio.

Vor der Zeichnung sollten sich Anleger durch die diesem Prospekt beiliegenden Technischen Beschreibungen der einzelnen Teilfonds darüber informieren, welche Klassen und welche Arten von Anteilen für jeden Teilfonds verfügbar sind und welche Gebühren und sonstigen Kosten anfallen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds und Klassen auflegen, deren Anlagepolitik und Angebotsbedingungen zu gegebener Zeit durch Aktualisierung dieses Prospekts und Unterrichtung der Anleger über die Presse, soweit der Verwaltungsrat dies für angebracht hält, mitgeteilt werden.

3. Leitung und Verwaltung

3.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest.

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV verantwortlich.

Er kann alle Handlungen im Rahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung für Rechnung der SICAV vornehmen, insbesondere den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung und den Austausch sämtlicher Wertpapiere, und sämtliche Rechte ausüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der SICAV verbunden sind.

Der Verwaltungsrat der SICAV ist befugt, eine Verwaltungsgesellschaft zu ernennen.

Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich sowohl in diesem Prospekt als auch in den periodischen Berichten.

3.2. Domizilierung

Die SICAV und die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, haben auf unbestimmte Dauer einen Domizilierungsvertrag geschlossen.

Im Rahmen dieses Vertrags bietet die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV den Gesellschaftssitz, die Geschäftsadresse sowie die sonstigen in Verbindung mit einer Domizilierung stehenden Dienstleistungen.

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann die SICAV die Funktionen der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, als Domizilierungsstelle schriftlich kündigen, und Letztere kann ihre Funktionen unter Einhaltung derselben Bedingungen kündigen.

3.3. Verwaltungsgesellschaft

Candriam (nachfolgend die »Verwaltungsgesellschaft«), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) mit Sitz in L-8009 Strassen, 19-21 route d'Arlon, SERENITY- Bloc B, wurde gemäß einem unbefristeten Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam (vormals Candriam Luxembourg) wurde am 10. Juli 1991 in Luxemburg gegründet. Sie hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen und ist eine Tochtergesellschaft der Candriam Group, die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört.

Candriam wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt. Ihre Satzung wurde zuletzt am 17. Juni 2022 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Verzeichnis der Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Candriam ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.3.1. Aufgaben und Pflichten

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die umfassendsten Befugnisse, um im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks alle Handlungen in Bezug auf die Leitung und Verwaltung von OGA zu tätigen.

Sie ist für die Portfolioverwaltung, für administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der Anteile der SICAV verantwortlich.

Nach dem Gesetz von 2010 ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen, Befugnisse und Obliegenheiten ganz oder teilweise auf eine andere Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet erachtet. In diesem Fall ist der Prospekt im Vorhinein entsprechend zu aktualisieren. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen durch sie selbst oder durch die von ihr beauftragten Stellen Gebühren, die in der jeweiligen Technischen Beschreibung im Prospekt näher erläutert werden.

Weitere Informationen über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, finden die Anleger in den Jahresberichten der SICAV.



3.3.1.1. Portfolioverwaltung

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV verantwortlich. Er hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet direkt und/oder über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen die Portfolioverwaltung.

3.3.1.2. Funktionen der Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerstelle und Notierungsstelle

Laut den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 22/811 besteht die Tätigkeit der Zentralverwaltung in der Hauptsache aus den folgenden drei Funktionen:

- NIW-Berechnungs- und Rechnungslegungsfunktion („Verwaltungsstelle“),
- Registerführungsfunktion („Übertragungsstelle“),
- Kundenkommunikationsfunktion.

Gemäß den Bedingungen einer zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, geschlossenen Hauptverwaltungsvereinbarung (die »Hauptverwaltungsvereinbarung«) überträgt die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen der Verwaltungsstelle und der Übertragungsstelle der SICAV auf die CACEIS Bank, Luxembourg Branch.

Die Kundenkommunikationsfunktion wird von der CACEIS Bank, Luxembourg Branch gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft direkt und/oder über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen durchgeführt.

Die Hauptverwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch agiert als luxemburgische Niederlassung der CACEIS Bank, eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) französischen Rechts mit Sitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer RCS Nanterre 692 024 722. Es handelt sich um ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB) und von der französischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) überwacht wird. Das Kreditinstitut verfügt darüber hinaus über eine Lizenz zur Ausübung von Bankgeschäften und den Funktionen einer zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg über seine luxemburgische Niederlassung.

Die Funktionen der Verwaltungsstelle umfassen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse, die Kontenverwaltung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Durchführung aller sonstigen in den Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsstelle fallenden Aufgaben.

Die Funktionen der Übertragungsstelle umfassen insbesondere die Durchführung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Registers der Anteilinhaber.

In dieser Eigenschaft ist die Übertragungsstelle zudem für die Überwachung der Maßnahmen in Bezug auf die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlich. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, ist dazu ermächtigt, die für eine Identifizierung der Anleger erforderlichen Dokumente anzufordern.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst insbesondere die Verarbeitung der vertraulichen Kommunikation und die Korrespondenz mit vertraulichen Dokumenten für Anleger.



CACEIS Bank, Luxembourg Branch, kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ihre EDV- und operationellen Funktionen in Verbindung mit der OGA-Verwaltungstätigkeit, insbesondere die Registerführungs- und Übertragungsstellenfunktionen, die Tätigkeiten für Anteilinhaber sowie Dienstleistungen für Anleger, auf andere Konzerngesellschaften der CACEIS-Gruppe mit Sitz in Europa oder einem Drittland, insbesondere dem Vereinigten Königreich, Kanada und Malaysia, ausgliedern. In diesem Zusammenhang muss die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, möglicherweise Daten mit Bezug zu den Anlegern, wie Namen, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität, Wohnsitz, Steuernummer, Nummer des Ausweisdokuments (im Falle von juristischen Personen: Firmierung, Gründungsdatum, Gesellschaftssitz, Rechtsform, Nummer der Eintragung ins Handelsregister und/oder Nummer der Eintragung beim Finanzamt sowie Personen, die mit der juristischen Person in Verbindung stehen, wie Anleger, wirtschaftlich Berechtigte und Vertreter), an externe Dienstleister weitergeben. Gemäß dem luxemburgischen Recht muss die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV bestimmte Informationen über die ausgegliederten Geschäftstätigkeiten offenlegen, die dann wiederum von dieser den Anlegern kommuniziert werden. Die SICAV teilt den Anlegern in diesem Absatz alle wichtigen Änderungen an den offengelegten Informationen mit, bevor diese Änderungen in Kraft treten.

Die Liste der Länder, in denen die CACEIS-Gruppe ihren Geschäftstätigkeiten nachgeht, kann auf der Website unter folgender Adresse abgerufen werden: www.caceis.com. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit geändert werden.

3.3.1.3. Vertriebsfunktion

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebs- und/oder Vermittlungsstellen (nachfolgend »Vertriebsstellen«) zu koordinieren. Das Verzeichnis der Vertriebsstellen ist auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebs- oder Anlageverträge abgeschlossen werden.

Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.

Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden.

Eine beauftragte Vertriebsstelle muss die rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen für den Vertrieb der SICAV erfüllen und ihren Sitz in einem Land haben, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden müssen, die den entsprechenden Vorschriften in Luxemburg oder nach der Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertig sind.

3.3.2. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos vereinbar. Sie ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen. Candriam hat Konzepte zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Manager und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen entwickelt.

Die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zum bestmöglichen Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Die Vergütungsstruktur von Candriam ist an eine risikobereinigte Performance geknüpft. Die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Mindesthaltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Investitionsrisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung.

Candriam trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter keine Anreize erhalten, unangemessene und/oder übermäßige Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, einzugehen, die mit dem Risikoprofil von Candriam und gegebenenfalls dem Risikoprofil der verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Da der Fonds die Nachhaltigkeitsauswirkungen mit einbezieht, achtet Candriam zudem darauf, dass ihre Mitarbeiter diese Nachhaltigkeitsauswirkungen gebührend berücksichtigen.

Folglich sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus verzichtet werden kann.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden und wie diese Politik die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen gebührend berücksichtigt, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich (Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Remuneration Policy**):

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.

3.3.3. Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (nachfolgend das »Bewertungsverfahren«) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 eingeführt, bei dem die Kreditqualität der im Portfolio gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments systematisch bestimmt wird, sodass eine Investition in Anlagen mit einer positiven Bewertung ihrer Kreditqualität ermöglicht wird.

A/ Die folgenden Personen der Candriam-Gruppe sind an diesem Bewertungsverfahren beteiligt und stehen unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft:

- **Die Kreditanalysten von Candriam:**
 - erheben finanzielle und nicht finanzielle Informationen,
 - analysieren die erhobenen Informationen,
 - unterbreiten den für die Validierung dieser Bewertungen zuständigen Ausschüssen einen Bewertungsvorschlag hinsichtlich der Kreditqualität der Emittenten und/oder Instrumente,
 - sorgen auf Basis des verfügbaren Informationsflusses für die tägliche Steuerung der Bewertung der Emittenten/Instrumente,
 - prüfen, ob aufgrund der Umstände bzw. im Falle einer Änderung des Bewertungsverfahrens oder der Kreditqualität eine Bewertung der Emittenten/Instrumente erforderlich ist,
 - nehmen vierteljährlich eine umfassende Überprüfung der Bewertung der Emittenten/Instrumente vor,
 - aktualisieren die Liste der zulässigen Emittenten/Instrumente,
 - prüfen das Bewertungsverfahren einmal im Jahr oder gegebenenfalls unter außergewöhnlichen Umständen.

- **Die Fondsmanager des Geldmarktportfolios von Candriam:**
 - sind nicht an den verschiedenen Analysen beteiligt, um hinsichtlich der Bewertung der Emittenten und/oder Instrumente eine vollkommene Unabhängigkeit zu gewährleisten,
 - sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der mit der Validierung dieser Bewertungen betrauten Ausschüssen,
 - beeinflussen durch Umsetzung der Beschlüsse der Ausschüsse die Auswahl der Anlagen.
- **Die für die Validierung der Bewertungen zuständigen Ausschüsse von Candriam:**
 - Zwei Ausschüsse: der eine widmet sich dem Universum der Emittenten aus dem privaten Sektor, der andere dem Universum der staatlichen Emittenten,
 - setzen sich aus Kreditanalysten und Portfoliomanagern zusammen,
 - den Vorsitz hält die Abteilung Risikomanagement, die die Bewertungen der Emittenten und/oder Geldmarktinstrumente validiert,
 - bestätigen die Beschlüsse durch Aktualisierung der Liste der zulässigen Emittenten/Instrumente,
 - validieren die Bewertungen der Emittenten und/oder Instrumente,
 - stimmen gleichberechtigt ab (nur die Kreditanalysten).
- **Die Abteilung Risikomanagement von Candriam:**
 - prüft und validiert das Bewertungsverfahren mithilfe eines eigens hierfür eingerichteten Ausschusses,
 - überwacht die Umsetzung des Bewertungsverfahrens,
 - kann im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses spezifische Entscheidungen treffen,
 - informiert den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft über die Funktionsweise des Bewertungsverfahrens, die Bereiche, in denen Schwachstellen festgestellt wurden, sowie über den Stand der laufenden Maßnahmen und geleisteten Arbeiten zur Behebung der festgestellten Schwachstellen,
 - erstellt dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft einmal im Jahr einen Bericht über das Risikoprofil des Fonds auf der Grundlage einer Analyse der internen Bewertungen der Kreditqualität des Fonds.
- **Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:**
 - genehmigt das Bewertungsverfahren sowie dessen verschiedene Aktualisierungen.
 - sorgt kontinuierlich für das ordnungsgemäße Funktionieren des Bewertungsverfahrens,
 - validiert jegliche Verfahrensänderungen in Bezug auf die Kreditqualität.
- **Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:**
 - genehmigt das Bewertungsverfahren sowie dessen verschiedene Aktualisierungen.

B/ Das Bewertungsverfahren beruht auf einer bestimmten Anzahl an qualitativen und quantitativen Kriterien gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131.

- **Quantitative Kriterien**

Um das Kreditrisiko eines Emittenten oder Garantiegebers sowie das Risiko in Bezug auf einen Ausfall eines Emittenten, eines Garantiegebers oder eines Instruments quantitativ zu bestimmen, werden im Rahmen der Bewertung der Kreditqualität grundsätzlich die folgenden quantitativen Kriterien verwendet:

- Kapitalstruktur: Analyse der Kapitalstruktur, der Diversifizierung der Finanzierungsquellen, der wichtigsten Kreditkennzahlen etc.
- Finanzielle Gesundheit: Analyse der Cashflow-Generierung, Höhe der Finanzaufwendungen, wichtigste Finanzkennzahlen etc.
- Qualität des Vermögens: Fähigkeit, den Verschuldungsgrad zu verwalten, Analyse der außerbilanziellen Positionen, wichtigste Finanzkennzahlen etc.
- Liquidität der Gesellschaft: maßgebliche Quellen/Verwendungszwecke der flüssigen Mittel zur Bewertung der Liquiditätsreserven, wichtigste Finanzkennzahlen etc.
- Bewertung der Verschuldung der Gesellschaft: Marktbewertung der Schuldverschreibungen und CDS des Emittenten, Marktbewertung der Schatzanweisungen des Emittenten.
- Liquidität des Marktes: Vorhandensein und Kapazität des Sekundärmarktes des Instruments oder des Wertpapiers sowie die Dauer bis zur Wiedererlangung der Hauptschuld auf Anfrage (zum Fälligkeitstermin).



▪ Qualitativ Kriterien

Die Kriterien zur Festlegung von qualitativen Indikatoren zur Bestimmung des Kreditrisikos in Verbindung mit dem Emittenten eines Instruments sind grundsätzlich:

- Die Finanzlage und die Analyse der letzten verfügbaren Abschlüsse.
- Auf der Grundlage von Marktinformationen, die Fähigkeit, auf gewisse Anzeichen von künftigen Ereignissen in Bezug auf einen Markt, einen Emittenten oder einen Garantiegeber zu reagieren, insbesondere die Rückzahlungskapazität in einer extrem ungünstigen Lage.
- Auf der Grundlage von Marktinformationen, die Fähigkeit auf Faktoren zu reagieren, die die Branche des Emittenten oder des Garantiegebers oder das Wirtschaftssystem aufgrund von Wirtschaftstrends und Wettbewerbspositionen beeinträchtigen.
- Bewertung des Liquiditätsprofils des Emittenten, insbesondere die Liquiditätsquellen, unter Berücksichtigung von Kreditlinien von Banken und sonstigen Liquiditätsquellen, sowie die Kapazität des Emittenten, seine Verbindlichkeiten kurzfristig zurückzuzahlen.
- Bei staatlichen Emittenten: Haushaltspolitik (Staatseinnahmen im Vergleich zum Ausgabenbedarf), Geldpolitik (Geldangebot sowie Niveau und Tendenz der Leitzinsen), Zahlungsbilanz (Stärke der Kapitalbilanz des Landes), Leistungsbilanz und Handelsbilanz, Höhe der Währungsreserven sowie deren Einfluss auf die Aussichten der Währung.

Die spezifischen Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich bei der qualitativen Bewertung des Emittenten bzw. des Garantiegebers und des Instruments berücksichtigt werden, umfassen:

- Kurzfristiger Charakter der Geldmarktinstrumente: Das interne kurzfristige Rating ermöglicht dem Portfoliomanager eine Investition in Wertpapiere mit Laufzeiten von drei Monaten bis zwei Jahren.
- Anlageklasse, der das Instrument zugerechnet wird: Unabhängig von der nach den Vorgaben des Kreditanalysten durchgeführten internen Bewertung beobachtet der Portfoliomanager Marktparameter, die ihm die Berücksichtigung der jeweiligen Anlageklasse, der die verschiedenen Instrumente angehören, ermöglicht.
- Die Größenordnung der Gesellschaft: Vermögen, Preispolitik, Umsatzerlöse
- Die Qualität des Managements: langfristige Erfolgsbilanz der Strategien, Aktionärsstruktur, Dividendenpolitik, SRI-Analyse der Mikroökonomie, Beziehungen der Gesellschaft zu seinen Aktionären
- Das Wirtschaftsmodell: geografische Verteilung und Produktmix, Marktanteil, Kundenstamm, SRI-Analyse der Makroökonomie, Art, auf die die Gesellschaft die wichtigsten Erfolgsfaktoren umsetzt
- Das Branchenrisiko: Widerstandsfähigkeit der Branche gegenüber Wirtschaftszyklen, politische und aufsichtsrechtliche Risiken, Zugangsbarrieren, Identifizierung von Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit
- Externe Kreditratings: Die verschiedenen Teilfonds der SICAV sind bestrebt, nur Wertpapiere zu halten, deren Kreditqualität als attraktiv oder positiv bewertet wird. Wurde einem Geldmarktinstrument eine Bewertung durch eine eingetragene und anerkannte Ratingagentur zugewiesen, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Bewertung sowie ergänzende Informationen und Analysen bei ihrer internen Bewertung der Kreditqualität berücksichtigen, ohne sich jedoch automatisch oder ausschließlich auf diese Bewertung zu berufen.
- Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (ESG), insbesondere: Bewertung der Beziehungen der Unternehmen zu ihren Stakeholdern, Ausrichtung bzw. Einfluss der Unternehmen auf die großen Nachhaltigkeitsthemen, Bewertung der staatlichen Emittenten hinsichtlich der wesentlichen Nachhaltigkeitsfaktoren.

Investiert die SICAV in besicherte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP) oder andere strukturierte Finanzinstrumente, wird bei der Bewertung der Kreditqualität das operationelle Risiko und das einem strukturierten Finanzinstrument inhärente Ausfallrisiko berücksichtigt sowie im Falle einer Verbriefung das Kreditrisiko des Emittenten und der Struktur des Verbriefungsgeschäfts sowie das Kreditrisiko der Basiswerte.

4. Depotbank

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, handelt in ihrer Eigenschaft als Depotbank der SICAV (die »**Depotbank**«) gemäß einer auf unbestimmte Dauer geschlossenen Depotbankvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung, (die »**Depotbankvereinbarung**«) sowie gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der sonstigen geltenden Verordnungen.

Die Depotbank ist für die Verwahrung bzw. die Eintragung und Überprüfung der Eigentumsrechte an den Vermögenswerten des Teilfonds verantwortlich. Darüber hinaus erfüllt sie die von Teil I des Gesetzes und den sonstigen geltenden Verordnungen vorgesehenen Pflichten und Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernimmt die Depotbank angemessene und effiziente Kontrollen der Cashflows der SICAV.

Gemäß den geltenden Verordnungen muss die Depotbank:

- (i) dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und den geltenden Verordnungen sowie der Satzung der SICAV erfolgen;
- (ii) dafür sorgen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Verordnungen, der Satzung der SICAV und den von der Richtlinie 2009/65/EG festgesetzten Verfahren berechnet wird;
- (iii) den Anweisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die geltenden Verordnungen oder die Satzung der SICAV;
- (iv) dafür sorgen, dass im Rahmen von Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- (v) dafür sorgen, dass die Erträge der SICAV gemäß den geltenden Verordnungen und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Depotbank kann keine ihrer unter den Punkten (i) bis (v) vorgenannten Pflichten und Verantwortlichkeiten übertragen.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG kann die Depotbank unter bestimmten Umständen die Verwahrung und/oder Eintragung der ihr anvertrauten Vermögenswerte vollständig oder teilweise an Korrespondenzbanken oder externe Depotbanken, wie jeweils bestimmt, delegieren (die »Delegation«). Die Verantwortlichkeit der Depotbank bleibt von einer solchen Delegation unberührt, soweit nichts anderes vereinbart wird, wobei jedoch stets die von dem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen eingehalten werden.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/externen Depotbanken steht Ihnen auf der Website der Depotbank (www.caceis.com, Abschnitt »Regulatorische Überwachung«) zur Verfügung. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Darüber hinaus können Sie die vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/externen Depotbanken auf Anfrage kostenfrei über die Depotbank beziehen.

Die aktuellen Informationen zur Identität der Depotbank, die Beschreibung ihrer Verantwortlichkeiten und der Interessenkonflikte, die auftreten können, eine Beschreibung der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte, die von der Depotbank übertragen wurden, und der Interessenkonflikte, die als Folge einer solchen Delegation auftreten können, stehen den Anlegern ebenfalls auf der oben genannten Website der Depotbank zur Verfügung und sind auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

Es existieren zahlreiche Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können, insbesondere, wenn die Depotbank ihre Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte überträgt oder wenn die Depotbank andere Dienstleistungen im Auftrag der SICAV erbringt, wie beispielsweise die Funktionen der Hauptverwaltung und der Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen potenziellen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert. Zum Schutz der Interessen der SICAV und der Interessen ihrer Anleger sowie um den geltenden Verordnungen zu entsprechen, hat die Depotbank Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten erarbeitet und deren Umsetzung sichergestellt sowie Verfahren eingeführt, um jegliche potenziellen oder tatsächlichen Situationen, die einen Interessenkonflikt darstellen, zu verhindern oder zu bewältigen, insbesondere um:

- (a) mögliche Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;

- (b) Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen, wie beispielsweise:
- über die eingeführten fortlaufenden Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie die Aufrechterhaltung verschiedener juristischer Personen, die Trennung der Funktionen, die Trennung der hierarchischen Strukturen, die Erstellung von Insider-Verzeichnissen für die Mitarbeiter; oder
 - über die Errichtung eines Fallmanagements, um (i) geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wie die Ausarbeitung einer neuen Beobachtungsliste, die Umsetzung neuer Schutzvorkehrungen (»Chinese Walls«), um sicherzustellen, dass die Geschäftsvorgänge gemäß den Marktbedingungen durchgeführt werden und/oder um die betroffenen Anleger der SICAV zu informieren, oder (ii) die Durchführung von Handlungen, die einen Interessenkonflikt verursachen, abzulehnen.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Funktionen der Depotbank und der Erfüllung der sonstigen im Auftrag der SICAV zu erbringenden Aufgaben, insbesondere der Erbringung von Dienstleistungen als Verwaltungsstelle und Registerstelle, eingeführt.

Die SICAV und die Depotbank können die Depotbankvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Allein die SICAV kann jedoch darüber hinaus die Depotbank ihres Amtes entheben, wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird, um die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank zu übernehmen. Nachdem die Depotbank ihres Amtes enthoben wurde, muss sie ihren Funktionen und Verantwortlichkeiten weiterhin nachkommen, bis die Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich auf die neue Depotbank übertragen worden sind.

5. Anlageziele

Die SICAV wurde mit dem Ziel gegründet, den Anlegern einen leichteren Zugang zu den Geldmärkten zu verschaffen, indem sie den Anlegern unter Berücksichtigung der Risiken, die sie einzugehen bereit sind, eine professionelle Verwaltung ihres Portfolios anbietet.

Ihr Ziel besteht darin, eine höchstmögliche Rendite auf das eingesetzte Kapital zu erwirtschaften, wobei folgende Kriterien bzw. Anlageziele berücksichtigt werden:

- ein hoher Liquiditätskoeffizient,
- die Wertstabilität der Vermögensanlagen und
- die Sicherheit des Kapitals.

Im Rahmen dieser Zielsetzung bietet die SICAV ihren Anlegern die Auswahl zwischen mehreren Teilfonds, die sich in Bezug auf ihre Leitung und Verwaltung sowie hinsichtlich ihrer Referenzwährung oder ihrer besonderen Anlagepolitik unterscheiden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine ausdrückliche implizite oder explizite Garantie für das angelegte Kapital gegeben wird.

6. Anlagepolitik

6.1 Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

A) Geldmarktinstrumente

1. Die Geldmarktinstrumente, in die die Teilfonds investieren können, müssen zwingend alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie sind einer Kategorie Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder h der Richtlinie 2009/65/EG zuzuordnen, d. h.:
 - (i) Geldmarktinstrumente, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG notiert



oder gehandelt werden;

- (ii) Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - (iii) Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden;
 - (iv) Geldmarktinstrumente, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Punkten (i), (ii) und (iii) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Rechts der Europäischen Union, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- b) Sie weisen eines der folgenden beiden Merkmale auf:
- (i) ihre rechtliche Fälligkeit beträgt bei der Emission nicht mehr als 397 Tage;
 - (ii) ihre Restlaufzeit beträgt nicht mehr als 397 Tage;
- c) ihr Emittent und ihre Qualität haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b dürfen Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Standard-Geldmarktfonds erfüllen, auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu

diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.

3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.
4. Geldmarktinstrumente umfassen darüber hinaus Finanzinstrumente, die einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert wurden.

B) Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP)

1. Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP sind als zulässige Anlage für einen Teilfonds anzusehen, wenn die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten hat und einer der folgenden Kategorien angehört:
 - a) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung 2015/61;
 - b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde:
 - (i) das vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;
 - (ii) das keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen;
 - (iii) das keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 der Verordnung 575/2013 umfasst, d. h. eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen Forderungen des originierenden Instituts bleiben;
 - c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung, die die Kriterien und Anforderungen der Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung 2017/2402 erfüllt, oder ein STS-ABCP, das die Kriterien und Anforderungen der Artikel 24, 25 und 26 der Verordnung 2017/2402 erfüllt; diese Kriterien und Anforderungen umfassen mindestens Folgendes:
 - (i) Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit der Verbriefung, einschließlich ihres „True-Sale“-Merkmals und der Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Übernahme der Engagements;
 - (ii) Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung der Verbriefung, einschließlich Anforderungen im Zusammenhang mit dem Risikoselbstbehalt;



- (iii) Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Verbriefung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen an potenzielle Anleger;
 - (iv) für ABCP zusätzlich zu den Punkten i, ii und iii Anforderungen in Bezug auf den Sponsor und die Unterstützung des ABCP-Programms durch den Sponsor.
- 2. Ein als kurzfristiger Geldmarktfonds zugelassener Teilfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
 - a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage;
 - c) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.
- 3. Ein als Standard-Geldmarktfonds zugelassener Teilfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
 - a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.

C) Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut ist als Anlage eines Teilfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage.
- b) Die Einlage wird in höchstens zwölf Monaten fällig.
- c) Das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die als gleichwertig mit dem Recht der Europäischen Union angesehen werden.

D) Derivative Finanzinstrumente

Ein Finanzderivat ist als Anlage eines Teilfonds zulässig, wenn es an einem geregelten Markt gemäß den vorgenannten Punkten i, ii und iii von Punkt 1 Buchstabe a des Abschnitts A *Geldmarktinstrumente* oder OTC gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes.
- b) Das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Teilfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken.
- c) Die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der zuständigen Behörde des Teilfonds zugelassenen Kategorien.
- d) Die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum beizulegenden Zeitwert



veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

E) Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Teilfonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Ein Teilfonds darf ein Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Teilfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.
- b) Es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den in Buchstabe c genannten Investitionszwecken.
- c) Der Gegenpartei, die Empfänger der vom Teilfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Teilfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.
- d) Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Teilfonds können:
 - (i) in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten hinterlegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind; oder
 - (ii) in Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt F Absatz 6 investiert, aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt A bis G investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
- e) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Teilfonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

F) Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

1. Ein Teilfonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Teilfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.
 - b) Der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.



2. Die Vermögenswerte, die der Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des vorstehenden Abschnitts A erfüllen.

Die Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.

3. Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von einem Teilfonds entgegengenommen.
4. Die Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von Punkt 7 des Kapitels Anlagebeschränkungen erfüllen. Außerdem müssen die Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.
5. Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendet.
6. Abweichend von Absatz 2 dieses Abschnitts F kann ein Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als jene, die die Anforderungen von Abschnitt A erfüllen, entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert und haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten.
 - b) Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert und haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität der Verwaltungsgesellschaft eine positive Bewertung erhalten.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß des ersten Unterabsatz dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von Punkt 7 des Kapitels *Anlagebeschränkungen* erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

G) Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds

1. Ein Teilfonds darf Aktien oder Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden »Geldmarktfonds, in den investiert werden soll«) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Aktien oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden.



- b) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile oder Aktien am investierenden Geldmarktfonds.

Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile oder Aktien erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile oder Aktien hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.

2. Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Teilfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen.
 - b) Wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen oder Aktien des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;
3. Abweichend von den Buchstaben c und d von Absatz 1 des Kapitels *Anlagebeschränkungen* darf ein Teilfonds im Einklang mit Artikel 55 oder 58 der Richtlinie 2009/65/EG Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds erwerben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Diese Fonds werden ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind.
 - b) Gemäß dem in Buchstabe a genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Investitionen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.
4. Ein als kurzfristiger Geldmarktfonds zugelassener Teilfonds darf nur in Anteile oder Aktien anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
5. Ein als Standard-Geldmarktfonds zugelassener Teilfonds darf in Anteile oder Aktien kurzfristiger Geldmarktfonds und/oder Standard-Geldmarktfonds investieren.

6.2 Die Teilfonds der SICAV dürfen ergänzend flüssige Mittel halten (bis 20 % ihres Nettovermögen). Ergänzend gehaltene flüssige Mittel sind begrenzt auf Sichteinlagen bei Banken wie Zahlungsmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zugänglich sind.

6.3 Die Teilfonds der SICAV tätigen keine der folgenden Geschäfte:

- a) Anlagen in andere als die in Abschnitt 6.1 genannten Vermögenswerte;
- b) Leerverkäufe der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds;
- c) direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Teilfonds belasten würden;
- e) Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.



6.4 Berücksichtigung der ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance) bei der Portfolioverwaltung

Der jeweiligen Technischen Beschreibung eines Teilfonds ist zu entnehmen, in welche Kategorie der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR-Verordnung“) eingestuft wird:

- Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel (»Art. 9 der SFDR-Verordnung«);
- Teilfonds, der neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt (»Art. 8 der SFDR-Verordnung«);
- Anderer Teilfonds, der keine nachhaltigen Investitionsziele verfolgt und der weder ökologische noch soziale Merkmale besonders bewirbt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann – sofern dies in der Anlagepolitik eines Teilfonds der SICAV angegeben ist – Investitionen unter Berücksichtigung von Umwelt, Soziales und Governance tätigen.

Die Berücksichtigung der ESG-Kriterien erfolgt im Rahmen der für den betreffenden Teilfonds festgesetzten Verwaltung.

Die Informationen über die Nachhaltigkeitsindikatoren, die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und die nachhaltigen Investitionsziele werden in dem diesem Prospekt beiliegenden Anhang für den betreffenden Teilfonds (»SFDR-Anhang«) erläutert. Darüber hinaus sind die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht der SICAV aufgeführt.

Candriam hat eine Methode entwickelt, die von den Research- und ESG-Investmentteams wie folgt durchgeführt wird:

Für Privatemittenten:

Um das Nachhaltigkeitsrisiko sowie tiefgreifende gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, schließen bestimmte Teilfonds eine Anlage in Unternehmen aus, die

1. einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen erheblich und wiederholt verletzt haben. Der Pakt deckt die Themen Menschenrechte, internationales Arbeitsrecht, Umwelt und die Korruptionsbekämpfung ab; und/oder
2. nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden, beteiligt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft legt einen Rahmen fest, innerhalb dessen die Fondsmanager Chancen und Risiken aus den großen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung mit einem potenziell wesentlichen Einfluss auf die Portfolios wahrnehmen können.

So werden die Emittenten nach zwei unterschiedlichen aber zueinander in Beziehung stehenden Gesichtspunkten bewertet:

1. die Analyse der Geschäftstätigkeiten (Produkte und Dienstleistungen) eines jeden Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen die großen langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angehen, darunter insbesondere den Klimawandel und das Ressourcen- und Abfallmanagement; und
2. die Analyse der wichtigsten Stakeholder jedes Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie Unternehmen die Interessen ihrer Stakeholder (Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten, Anleger, die Gesellschaft und die Umwelt) in ihre Strategien, ihre Geschäfte und in die Definition ihrer Strategie einfließen lassen.

Das Analyseverfahren kann von einem Dialog mit den Emittenten ergänzt werden. Aus diesem könnte sich beispielsweise ein aktiver Dialog mit den Emittenten oder die Beteiligung an Initiativen zur Zusammenarbeit ergeben. Dieses Engagement spricht vornehmlich Privatemittenten mit Sitz in einem Land der OECD mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB bzw. Baa3 einer Ratingagentur) an und richtet sich nach den in der Stewardship-Politik mit den Unternehmen von Candriam festgelegten Bedingungen.

Nähere Informationen zur Ausschlusspolitik von Candriam und zur Stewardship-Politik mit den Unternehmen sind über die Website von Candriam abrufbar (siehe unten »Nützliche Links«).

Für staatliche Emittenten:

Die ESG-Analyse von Candriam für staatliche Emittenten soll deren Performance bei den vier wesentlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit bewerten, nämlich: humanes, natürliches, soziales Kapital und Wirtschaftskapital. Diese ESG-Kriterien werden auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Die oben beschriebenen Richtlinien im Zusammenhang mit den ESG-Praktiken privater und staatlicher Emittenten gelten für direkt gehaltene Positionen, für Basiswerte von Derivaten (ohne Indexderivate) und für OGAW/OGA, die von Candriam verwaltet werden.

Angleichung an die Taxonomie

Die Europäische Taxonomie der grünen Geschäftstätigkeiten (die »Taxonomie«) – Verordnung (EU) 2020/852 – stellt im Rahmen der gesamten Anstrengungen der Europäischen Union einen wichtigen Schritt, die Ziele des Europäischen Grünen Deals und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, dar. Diese Verordnung deckt insbesondere sechs Umweltziele ab:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Diese Umweltziele bilden sowohl bei den Direktinvestitionen von Candriam als auch bei den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten den Kern der ESG-Emittentenanalyse; diese werden im SFDR-Anhang näher erläutert.

Für Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel sowie für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, werden die Beiträge der einzelnen Emittenten zu den großen Umweltzielen, insbesondere deren Maßnahmen gegen den Klimawandel, unter Berücksichtigung der jeweiligen Branche und der damit verbundenen heterogenen Daten sowie komplexen und zahlreichen Wechselbeziehungen ermittelt. Die ESG-Analysten von Candriam haben ihren eigenen Analyserahmen entwickelt. Dieser ermöglicht es, den Beitrag aus den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens zu den von Candriam festgesetzten und im Einklang mit dem Ziel der Taxonomie stehenden Umweltzielen systematisch zu ermitteln.

Nach Veröffentlichung der technischen Taxonomie-Kriterien für die beiden Umweltziele in Verbindung mit dem Klimawandel durch den EU-Expertenausschuss hat Candriam diese technischen Kriterien in ihren bestehenden Analyserahmen integriert.

Für eine erfolgreiche Analyse aller Perimeter der betroffenen Emittenten und die abschließende Beurteilung deren Beiträge zu den Umweltzielen ist eine zuverlässige Veröffentlichung bestimmter Daten durch diese Schlüsselemittenten unabdingbar.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen das Minimum an erforderlichen Daten bereit, um den Grad ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie effizient beurteilen zu können.

Da zu wenige Daten vorliegen, um genau zu beurteilen, inwieweit die von der Taxonomie-Verordnung festgesetzten Kriterien eingehalten werden, ist es schwierig, einen Mindestprozentsatz für eine Übereinstimmung dieser Teilfonds mit der EU-Taxonomie zu bestimmen. So können die betreffenden Teilfonds sich derzeit nur zu einer Mindestübereinstimmung verpflichten. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

Für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gilt der Grundsatz »Keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele« lediglich für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.



Bei Teilfonds, die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen und die ökologische und/oder soziale Merkmale nicht besonders bewerben, werden die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen bei der Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten außer Acht gelassen. Von daher müssen diese Teilfonds keine Informationen über die Übereinstimmung mit der Taxonomie veröffentlichen.

Nützliche Links

Weitere Informationen über die ESG-Analysen sind auf der Website von Candriam über folgende Links zu finden:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>
<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

- Ausschlusspolitik: Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Exclusion Policy**.
- Mitwirkungspolitik: Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Engagement Policy**.

7. Anlagebeschränkungen

A. Diversifizierung

1. Ein Teilfonds investiert höchstens:
 - a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und zulässige ABCP ein und desselben Emittenten;
 - b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut;
 - c) insgesamt 17,5 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds;
 - d) 5 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien eines einzigen Geldmarktfonds.
2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a darf ein Teilfonds, der die Voraussetzungen eines VNAV-Standard-Geldmarktfonds oder eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds erfüllt, bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der Teilfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmachen.
3. Ein Teilfonds legt in Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20 % des seines Vermögens an, wobei bis zu 15 % des Vermögens eines Teilfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.
4. Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Abschnitt D des Kapitels *Anlagepolitik* erfüllen, zusammengekommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.
5. Die Barmittel, die ein Teilfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengekommen nicht über 15 % des Vermögens des Teilfonds hinaus.
6. Ungeachtet der in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:
 - a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
 - b) Einlagen bei dieser Stelle;
 - c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Ausfallrisiko verbunden sind.

7. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a ist es einem Teilfonds gestattet, bis zu 100 % seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaates der OECD der G20 oder Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren.

Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Geldmarktinstrumente halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

8. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

9. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 dieses Kapitels.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

10. Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 1 bis 6 dieses Kapitels als ein einziger Emittent angesehen.

B. Konzentration

1. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten halten.
2. Diese Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente im Sinne von Abschnitt A Absatz 4 des Kapitels *Anlagepolitik*.

C. Portfoliovorschriften für Geldmarktfonds

1. Kurzfristige Geldmarktfonds

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen an sein Portfolio erfüllen:

- a) Die WAM seines Portfolios hat höchstens 60 Tage zu betragen.
- b) Die WAL seines Portfolios hat höchstens 120 Tage zu betragen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zur Berechnung der WAL.
- c) Bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5 % sinkt.
- d) Bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 15 % seiner Vermögenswerte aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15 % sinkt.
- e) Für die Zwecke der in Buchstabe d genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Werden die Obergrenzen gemäß diesem Artikel von dem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber an.

2. Standard-Geldmarktfonds

Ein Standard-Geldmarktfonds muss fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen an sein Portfolio erfüllen:

- a) Die WAM seines Portfolios darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen.
- b) Die WAL seines Portfolios darf, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zur Berechnung der WAL, zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen.
- c) Mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte haben aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein Standard-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5 % sinkt.
- d) Mindestens 15 % seiner Vermögenswerte haben aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein Standard-Geldmarktfonds hat

vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15 % sinkt.

- e) Für die Zwecke der in Buchstabe d genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Werden die Obergrenzen gemäß diesem Artikel von dem Standard-Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser Standard-Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber an.

D. Verwaltung von Finanzsicherheiten

Dieser Absatz über die Finanzsicherheiten, die von einem Teilfonds entgegengenommen werden können, gilt für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte gleichermaßen, soweit diese Bestimmungen den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts 6.1 Buchstaben E und F nicht entgegenstehen.

a) Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, so dass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 15 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (»EWR«) oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht der Teilfonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barmittel, die auf die Währung eines Mitgliedslandes der OECD lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h., mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig] einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen, supranationalen usw.) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 30 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig] einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 15 Jahre beträgt;
- Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten oder in Schuldverschreibungen mit gutem Rating anlegen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) könnte der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung erleiden.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten zu leisten ist.

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente sowie für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität und Identität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der im Verkaufsprospekt für das Ausfallrisiko festgesetzten Grenzen.

Die erhaltenen Finanzsicherheiten müssen insbesondere bei Wertpapierleihgeschäften 100 % des Werts der verliehenen Wertpapiere betragen.

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften müssen die Finanzsicherheiten 100 % des bei Abschluss der Transaktion geltenden Transaktionswerts betragen. Sollte der Wert der Finanzsicherheiten unter dieses Niveau sinken, sind diese in Bezug auf die übertragbaren Mindestbeträge entsprechend anzupassen, wie jeweils in den mit den Gegenparteien getroffenen Vereinbarungen festgesetzt. In keinem Fall darf das Ausfallrisiko die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen überschreiten.

Für außerbörslich gehandelte Derivate gilt: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.A. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.



d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0 %
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-3 %
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	0-5 %
Anteile/Aktien an anderen OGA	0-5 %

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den Zulassungskriterien im Sinne des vorstehenden Buchstaben C des Kapitels *Anlagepolitik* des Prospekts entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, werden von einer externen Depotbank verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz von Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

i) Bewertung

- Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte (zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

- Finanzsicherheiten

Die erhaltende Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im Verkaufsprospekt



festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. Risikofaktoren

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen Technischen Beschreibung angegeben.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch fallen, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus das Kapitel »*Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?*« im Basisinformationsblatt beachten. Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen.

Kapitalverlustrisiko: Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Zinsrisiko: Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds).

Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.

Risiko der Änderung externer Rahmenbedingungen: Mangelnde Gewissheit darüber, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf den Betrieb des OGA auswirken können, unverändert bleiben werden. Der Teilfonds kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere den Auslegungen oder Anwendungen sich widersprechender, unvollständiger, wenig transparenter und Änderungen unterliegender Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugriffs auf diese Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis der oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und sonstige Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, ein Fehlen vereinbarter Vertragsnachträge oder die Ausführung dieser Nachträge in einer unzureichenden Form, um eine Entschädigung zu erhalten, ein unzureichender Schutz des Anlegers oder die ausbleibende Anwendung von bestehenden Gesetzen. Die Schwierigkeit, Rechte zu schützen, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sich auf den Teilfonds und seine Geschäftstätigkeiten deutlich nachteilig auswirken. Insbesondere können die steuerpolitischen Vorschriften regelmäßigen Änderungen oder umstrittenen Auslegungen unterliegen, aus denen sich eine Erhöhung der von dem Anleger oder dem Teilfonds (in Bezug auf seine Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanzgeschäfte oder die von den Dienstleistungserbringern gezahlten oder erhaltenen Gebühren) zu tragenden Steuerlast ergibt.

Kreditrisiko: Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko.

Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen.

Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten: Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (z. B. Zinssätze oder Devisen) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz



von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Teilfonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.

Währungsrisiko: Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Teilfonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.

Ausfallrisiko: Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Konzentrationsrisiko: Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).

Risiko von Interessenkonflikten: Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.

Verwahrnisiko: Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.

Rechtsrisiko: Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Operationelles Risiko: Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Absicherungsrisiko der Anteilklassen: Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwei verschiedene Absicherungsarten anbieten: eine Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung sowie eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt. Diese Techniken sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden. Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.

ESG-Investmentrisiko: Das ESG-Investmentrisiko bezieht sich auf das Risiko aus der Einbindung von ESG-Kriterien in das Anlageverfahren, wie Ausschluss von Geschäftstätigkeiten oder Emittenten sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl und/oder Allokation der Emittenten in das Portfolio.

Je stärker diese Faktoren berücksichtigt werden, desto höher ist das ESG-Investmentrisiko.

Die Methode basiert auf einer von den internen ESG-Analysten des Fondsmanagers vorgenommenen Definition von ESG-Sektormodellen. Der Analyse sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die sich größtenteils aus der Beschaffenheit, dem Umfang und der Folgerichtigkeit der gegenwärtig verfügbaren ESG-Daten ergeben.

- Beschaffenheit: Bestimmte ESG-Größen lassen sich besser qualitativen, narrativen Informationen entnehmen. Diese Informationen bedürfen der Auslegung und bringen damit ein gewisses Maß an Unsicherheit in die Modelle ein.
- Umfang: Nachdem die Analysten die ESG-Größen festgesetzt haben, die sie für die einzelnen Sektoren als wichtig erachten, besteht keine Garantie, dass die betreffenden Daten für alle Unternehmen des jeweiligen Sektors verfügbar sind. Soweit möglich werden die fehlenden Daten von der firmeneigenen ESG-Analyse des Fondsmanagers vervollständigt.
- Homogenität: Die verschiedenen ESG-Datenanbieter verwenden unterschiedliche Methoden. Sogar von ein und demselben Datenanbieter können vergleichbare ESG-Größen je nach Sektor unterschiedlich behandelt werden. Dies macht den Vergleich von Daten verschiedener Anbieter noch schwieriger.

Fehlende gemeinsame oder harmonisierte Definitionen und Labels, die auf europäischer Ebene ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, können bei Investmentmanagern nicht nur zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, sondern auch bei der Bestimmung, ob diese Ziele von dem von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden.

Die verfolgte Methode begrenzt aus ESG-Gründen das Engagement in Wertpapiere von bestimmten Emittenten oder schließt ein solches Engagement aus. Daher ist es möglich, dass bestimmte Marktbedingungen Anlagegelegenheiten bieten, die von dem Teilfonds nicht wahrgenommen werden können.

Die Ausschlussmaßnahmen bzw. die Berücksichtigung des ESG-Investmentrisikos werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiko: Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf jedes Ereignis oder jede Situation im ökologischen oder sozialen Bereich oder mit Bezug auf die Unternehmensführung mit möglichen Auswirkungen auf die Performance und/oder die Reputation eines Emittenten im Portfolio.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können in 3 Kategorien unterteilt werden:

- Ökologisches Risiko: Ökologisch relevante Ereignisse können für die Unternehmen im Portfolio physische Risiken verursachen. Diese Ereignisse können sich beispielsweise aus den Folgen des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts, der Veränderung in der Chemie der Ozeane etc. ergeben. Neben physischen Risiken können die Unternehmen auch durch die von Regierungen umgesetzten Maßnahmen zur Begrenzung dieser ökologischen Risiken beeinträchtigt werden (wie beispielsweise durch die Einführung einer Kohlenstoffsteuer). Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung könnten die Unternehmen je nach deren Ausrichtung gegenüber den vorgenannten Risiken und ihrer Anpassung an diese Risiken entsprechend beeinträchtigen.
- Soziales Risiko: Verweis auf die Risikofaktoren in Verbindung mit den humanen Ressourcen, der Versorgungskette und dem Umgang der Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Fragen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, die Vergütungspolitik, die Gesundheit und Sicherheit sowie die Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die soziale Dimension. Die Risiken einer Verletzung der Menschenrechte oder der Arbeitnehmerrechte innerhalb der Versorgungskette sind ebenfalls Bestandteil der sozialen Dimension.
- Governance-Risiko: Diese Aspekte ergeben sich aus den Strukturen der Unternehmensführung, wie Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, den Verwaltungsstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung und der Konformität sowie den Steuerpraktiken. Die Risiken in Verbindung mit der Unternehmensführung haben gemeinsam, dass sie aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Unternehmensüberwachung und/oder fehlenden Anreizen für die Unternehmensführung, höheren Governance-Standards zu entsprechen, herrühren.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich aus einem bestimmten Emittenten aufgrund dessen Geschäftstätigkeiten und Praktiken ergeben, es kann jedoch auch auf externe Faktoren zurückzuführen

sein. Wenn bei einem bestimmten Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise ein Personalstreik, oder allgemein eine Umweltkatastrophe eintritt, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Darüber hinaus können die Emittenten ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Grundsätze so anpassen, dass sie dem Nachhaltigkeitsrisiko weniger stark ausgesetzt sind.

Zur Verwaltung der Risikoexposition können die folgenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden:

- Ausschluss von umstrittenen Geschäftstätigkeiten oder Emittenten;
- Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien;
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Emittenten oder der Gewichtung der einzelnen Emittenten im Portfolio;
- Engagement und solide Verwaltung der Emittenten.

Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

9. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Risikomanagement-Verfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Welcher der beiden Ansätze verwendet wird, ist der Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

A) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in Derivaten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von Derivaten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoindikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

B) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:



- Relative VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in der Technischen Beschreibung angegeben.

- Absolute VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, sind in der Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, anzugeben.

10. Anteile

Die Anteile der SICAV verleihen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleichem Maße Anspruch auf die etwaigen Erträge und Ausschüttungen der SICAV sowie auf deren Liquidationserlös. Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder volle Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig unbegrenzt. Im Falle der Liquidation verleiht jeder Anteil Anspruch auf einen verhältnismäßig gleichen Anteil am Nettoliquidationserlös.

Die SICAV bietet verschiedene Klassen an, die in der Technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds erläutert werden.

Die Anteile sind nur noch als Namensanteile erhältlich.

Die Anteilinhaber erhalten für ihre Anteile nur dann Zertifikate, wenn sie dies ausdrücklich beantragen. Die SICAV erstellt einfach eine Bestätigung über die Eintragung im Anteilinhaberregister.

Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. Notierung der Anteile

Die Anteile der SICAV können auf Beschluss des Verwaltungsrats an der Börse von Luxemburg notiert werden.

12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Die Anteile müssen voll eingezahlt werden.

Laufende Zeichnung

Die Anteile der einzelnen Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht und gegebenenfalls gemäß den Angaben in der Technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds um eine Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen erhöht wird.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.



Verfahren

Der jeweils für Zeichnungsanträge geltende Tag des Nettoinventarwerts (»NIW« bzw. »NIW-Tag«), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den Technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Jeder Verweis auf einen NIW-Tag ist als Bezugnahme auf den Bankgeschäftstag, auf den der Nettoinventarwert datiert ist, zu verstehen, wie jeweils in den Technischen Beschreibungen erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Tage nicht als NIW-Tage betrachten, wenn die maßgeblichen Banken, Börsen und/oder geregelten Märkte, wie von der Verwaltungsgesellschaft für die einzelnen Teilfonds jeweils bestimmt, für den Handel und/oder Abwicklungen geschlossen sind. Eine Liste der Tage, die für die verschiedenen Teilfonds nicht als NIW-Tage betrachtet werden, kann über die Website www.candriam.com abgerufen werden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der einzelnen Teilfonds eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten (bzw. bis zu 1 Stunde für den Teilfonds Candriam Money Market Euro AAA) für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Die Zahlung des Gesamtpreises, einschließlich des Ausgabeaufschlags, muss innerhalb der in der maßgeblichen Technischen Beschreibung bezeichneten Frist eingehen.

Zeichnungsanträge müssen den Teilfonds und die gewünschte Klasse sowie Angaben darüber enthalten, ob Thesaurierungs- oder Ausschüttungsanteile gewünscht werden. Einem solchen Antrag ist ferner eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar dieses Prospekts erhalten und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der Bedingungen dieses Prospekts eingereicht wird.

Zeichnungen werden für einen bestimmten Betrag und auf Beschluss des Verwaltungsrats für eine bestimmte Anzahl an Anteilen angenommen. Der Antrag muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und die Anschrift der Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen werden sollen, sowie die Anschrift, an welche die Bestätigung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu senden ist.

Sobald der Preis, zu dem die Anteile auszugeben sind, ermittelt worden ist, teilt die Übertragungsstelle diesen der Vertriebsstelle mit, die ihrerseits den Käufer über den zu zahlenden Gesamtpreis einschließlich des Ausgabeaufschlags für die gewünschte Anzahl Anteile unterrichtet.

Die Zahlung des geschuldeten Gesamtbetrags muss in der Referenzwährung des Teilfonds durch Überweisung an die Übertragungsstelle für Rechnung der SICAV erfolgen. Die Käufer müssen ihre Bank anweisen, der Übertragungsstelle die Ausführung der Zahlung unter Angabe des Namens des Käufers zum Zwecke der Identifizierung anzuzeigen.

Gehen die Zahlung und ein schriftlicher Kaufantrag nicht innerhalb der eingeräumten Frist ein, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen storniert werden.

Geht die Zahlung für einen Kaufantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Übertragungsstelle den Antrag ausführen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Bewertung des Nettoinventarwerts nach Zahlungsingang ergibt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Faire Behandlung von Anlegern

Anleger beteiligen sich an Teilfonds, indem sie Anteile einzelner Anteilklassen zeichnen oder halten. Einzelne Anteile einer einzelnen Anteilsklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die gleiche Behandlung aller Anleger innerhalb ein und derselben Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Solange die Verwaltungsgesellschaft sich innerhalb der Parameter bewegt, die die verschiedenen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds kennzeichnen, kann sie anhand objektiver Kriterien, die



nachfolgend weiter erläutert werden, Vereinbarungen mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern eingehen, durch die diese Anleger besondere Ansprüche erhalten.

Diese Ansprüche sind als Rückvergütungen auf Gebühren zu verstehen, die der Anteilsklasse belastet werden, oder bestimmte Offenlegungen. Sie werden ausschließlich anhand objektiver Kriterien gewährt, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und aus ihren eigenen Mitteln begleicht.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- die erwartete Haltedauer bei einer Anlage in dem Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Teilfonds zu investieren;
- der tatsächliche oder voraussichtliche Betrag, den ein Anleger gezeichnet hat oder zeichnen wird;
- das gesamte verwaltete Vermögen (AuM), das ein Anleger in dem Teilfonds oder in einem anderen Produkt der Verwaltungsgesellschaft hält;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Gruppe erwirtschaftet werden, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger in derselben Anteilsklasse, welcher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen über das Bestehen und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Allgemeine Bestimmungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat satzungsgemäß das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die ein Zeichnungsgesuch eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds zu beantragen, sofern sie die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen. Ein solcher Antrag ist schriftlich, per Telex oder Telefax an die Übertragungsstelle zu richten und muss Angaben darüber enthalten, ob die umzutauschenden Anteile Namens- oder Inhaberanteile sind.

Der jeweils für Umtauschanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den Technischen Beschreibungen zu entnehmen.



Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der einzelnen Teilfonds eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten (bzw. bis zu 1 Stunde für den Teilfonds Candriam Money Market Euro AAA) für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Der Umtausch von Anteilen der Klasse Classique in Anteile der Klasse I, der Klasse S, der Klasse V oder der Klasse Z ist nicht möglich.

Der Faktor, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse (»ursprünglicher Teilfonds bzw. ursprüngliche Klasse«) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse (»neuer Teilfonds bzw. neue Klasse«) umgeschichtet werden, wird so genau wie möglich nach folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse;
- B ist die Anzahl der umzuwandelnden Anteile des alten Teilfonds oder der alten Klasse;
- C ist der am entsprechenden Tag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse;
- D ist der am entsprechenden Tag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse;
- E ist der am maßgeblichen Tag geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung des umzutauschenden Anteils und der Referenzwährung des zuzuteilenden Teilfonds.

Nach erfolgtem Umtausch werden die Anteilinhaber von der Übertragungsstelle über die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse, die sie durch den Umtausch erhalten haben, und über deren Preis unterrichtet.

14. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgekauften Anteile werden entwertet.

Verfahren

Ein Anteilinhaber, der eine vollständige oder teilweise Rücknahme seiner Anteile wünscht, kann dies schriftlich bei der Übertragungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (unter Vorbehalt dessen, was nachfolgend für den Fall einer vorübergehenden Aussetzung von Rücknahmen erläutert wird) und die Anzahl, den Teilfonds und die Anteilsklasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile umfassen und im Falle von Namensanteilen die Angabe des Namens, unter dem sie eingetragen sind. Der Antrag muss gegebenenfalls auch die Nummer des Telex- oder des Telefaxanschlusses oder die Anschrift des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt, enthalten.

Der jeweils für Rücknahmeanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den Technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der einzelnen Teilfonds eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten (bzw. bis zu 1 Stunde für den Teilfonds Candriam Money Market Euro AAA) für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.



Nach Ermittlung des Rücknahmepreises wird die Übertragungsstelle dem Antragsteller so bald wie möglich diesen Preis mitteilen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der in der maßgeblichen Technischen Beschreibung bezeichneten Frist. Die Auszahlung erfolgt in der jeweils in der Technischen Beschreibung des Teilfonds angegebenen Währung.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse der SICAV kann höher oder niedriger liegen als der Kaufpreis, den der Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile gezahlt hat, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse ausgesetzt ist, die im Abschnitt »Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts« des Prospekts beschrieben sind. Jeder Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung benachrichtigt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Werktag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Wenn die Aussetzung länger als einen Monat nach Eingang des Rücknahmeantrags andauert, kann dieser durch eine schriftliche Mitteilung an die Übertragungsstelle annulliert werden, unter der Voraussetzung, dass eine solche Mitteilung vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht.

Zwangsrücknahmen

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen und unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung der SICAV die von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile oder Aktien teilweise oder vollumfänglich zwangsweise zurücknehmen, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft ein solcher Anteilsbesitz:

- (i) einen Verstoß gegen (a) geltende luxemburgische Gesetze und Gesetzesvorschriften oder andere Gesetze und Gesetzesvorschriften, (b) die Anforderungen eines Landes oder (c) die Anforderungen einer staatlichen Behörde darstellen kann;
- (ii) dazu führen kann, dass gegen die SICAV (einschließlich deren Anteilinhaber) oder eine ihrer beauftragten Stellen Sanktion, Geldstrafen oder Gebühren verhängt werden oder ihr sonstige (finanzielle, verwaltungsrechtliche oder operationellen Nachteile) entstehen, die anderweitig nicht gegen die SICAV (einschließlich deren Anteilinhaber) oder ihre beauftragten Stellen verhängt worden wären bzw. entstanden wären oder den Interessen der SICAV (einschließlich deren Anteilinhaber) nicht geschadet hätten; oder
- (iii) die Liquidität der SICAV oder des betreffenden Teilfonds aufgrund der Konzentration der Anteile dieses Anteilinhabers gefährdet werden könnte;
- (iv) dazu führen kann, dass dieser Anteilinhaber die Grenze überschreitet, der seine Beteiligung unterliegt.

Sollte es den Anschein erwecken, dass eine Person, in Bezug auf die ein alleiniger oder zusammen mit anderen Personen gemeinschaftlicher Besitz von Anteilen zu verhindern ist, Anteile hält, können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

15. Markttiming und Late Trading

Markttiming und *Late Trading*, wie im Folgenden definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen ausdrücklich untersagt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

15.1 Markttiming

Auf *Markttiming* beruhende Techniken sind unzulässig.

Markttiming ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

15.2 Late Trading

Auf *Late Trading* beruhende Techniken sind unzulässig.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

16. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

16.1 Identifikation des Zeichner

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, die Übertragungsstelle und alle Vertriebsstellen sind verpflichtet, jederzeit die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu diesen Zwecken einzuhalten.

Bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung achten die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle auf die Einhaltung der diesbezüglich geltenden luxemburgischen Gesetze und vergewissern sich, dass die Identifikation der Zeichner in Luxemburg gemäß den geltenden Regelungen erfolgt, wie (diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) EU-Richtlinie 2015/849, das Gesetz vom 12. November 2004 und die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Übertragungsstelle ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen zu erfüllen. Wenn ein Anteilinhaber bzw. ein künftiger Anteilinhaber seinen Antrag vorlegt, hat die Übertragungsstelle die Identifikation des Kunden und dessen wirtschaftlicher Eigentümer sowie die Überprüfung von deren Identität anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus zuverlässigen und unabhängigen Quellen unter Heranziehung eines risikobasierten Ansatzes durchzuführen.

Wenn Anteile von einem für Rechnung eines anderen handelnden Intermediärs gezeichnet werden, hat die Übertragungsstelle gegenüber diesem Intermediär verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden, mit denen insbesondere die Belastbarkeit des Kontrollrahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung analysiert werden sollen.

Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die Übertragungsstelle verpflichtet, einen solchen Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. Tritt dieser Fall ein, so ist die Übertragungsstelle nicht zur Zahlung irgendwelcher Kosten oder Zinsen verpflichtet.

16.2 Identifikation des Risikos hinsichtlich der Anlage

Bei der Durchführung von Anlagegeschäften haben die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls das Unternehmen, auf das die Funktion der Portfolioverwaltung übertragen wurde, im Übrigen das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Anlage zu analysieren und dem bewerteten und dokumentierten Risiko angepasste Sorgfaltsmaßnahmen durchzuführen.

17. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird – ausgedrückt in der jeweiligen Währung – gemäß der Satzung ermittelt, die vorsieht, dass eine solche Ermittlung mindestens einmal an jedem Bankgeschäftstag erfolgt.

Der Nettoinventarwert je Anteil der aktiven Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Bewertungstag (der »Bewertungstag«) ermittelt, wie in den Technischen Beschreibungen angegeben. Wenn ein Bewertungstag in Luxemburg auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen sonstigen Bankruhetag fällt, gilt der darauf folgende Bankgeschäftstag als Bewertungstag.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird nach Möglichkeit anhand der letztbekannten Kurse an den Märkten ermittelt, an denen die Geldmarktinstrumente im Portfolio der einzelnen Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden.

Das Nettovermögen der SICAV entspricht der Summe der Nettovermögenswerte der verschiedenen Teilfonds, in Euro zu dem am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds entspricht seinem Bruttovermögen abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds, dividiert durch die Anzahl der Anteile. Für die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil werden die Erträge und Aufwendungen bis zu dem für die Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Zahlungstag verbucht, welche auf der Grundlage des anzuwendenden Nettoinventarwerts durchgeführt werden.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil der verschiedenen Klassen erfolgt wie folgt:

A. Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

- a) alle flüssigen Mittel und Festgelder, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- b) alle bei Sicht zahlbaren Schuldscheine und Wechsel sowie Buchforderungen (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- c) alle Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen), Anteile oder Aktien von Geldmarktfonds, Verbriefungen, ABCP und sonstige Anlagen im Eigentum der SICAV;
- d) alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- f) die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich im Voraus geleisteter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Verbriefungen, ABCP und Geldmarktinstrumente werden zum Marktwert bewertet;
- b) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds werden auf der Grundlage ihres zuletzt veröffentlichten Nettovermögens bewertet;
- c) flüssige Mittel, Einlagen, Außenstände und Zahlungsverpflichtungen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu ihrem Nennwert bewertet;



- d) durch eine zentrale Gegenpartei ausgeglichene, notierte derivative Finanzinstrumente werden zu ihrem jeweiligen an den verschiedenen Märkten geltenden Abwicklungspreis bewertet; die anderen derivativen Finanzinstrumente werden anhand von Modellen berechnet, die von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt wurden;

die verschiedenen vorgenannten Vermögenswerte werden an ihrem jeweiligen Stichtag bewertet oder in Ermangelung dessen zum letzten verfügbaren Datum.

Falls der Rückgriff auf eine Bewertung zum Marktpreis nicht möglich ist oder die Marktdaten nur von unzureichender Qualität sind oder die Vermögenswerte nicht Gegenstand bedeutender Transaktionen sind oder deren Preis nicht verfügbar ist oder er den Markt ganz offensichtlich nicht angemessen widerspiegelt, werden die Vermögenswerte der SICAV in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mithilfe eines Referenzmodells bewertet.

Diese Bewertung mithilfe eines Referenzmodells basiert auf Finanzmodellen, um einem Vermögenswert unter Anwendung von Folgendem einen angemessenen Wert zuzuschreiben:

- (i) von dem Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft intern entwickelten Modellen; oder
- (ii) bestehenden Modellen von externen Dritten, wie Datenanbietern; oder
- (iii) einer Kombination aus (i) und (ii).

Die nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückten Vermögenswerte werden zu dem am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in diese Währung umgerechnet.

B. Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

- (a) alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- (b) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (unter anderem einschließlich der Vergütung der Fondsmanager, der Depotbanken sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV);
- (c) alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben, sofern der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die bezugsberechtigte Person bestimmt wird;
- (d) eine angemessene Rücklage für künftige Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen ist und in periodischen Abständen von der SICAV ermittelt wird, sowie gegebenenfalls andere zulässige oder vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen;
- (e) jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Eigenkapital der SICAV repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilinhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die



Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnieung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

Die SICAV kann Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen.

C. Verteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

Die Verwaltungsratsmitglieder erstellen für jeden Teilfonds wie folgt eine gemeinsame Vermögensmasse:

- a) Wenn sich zwei oder mehrere Klassen auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, werden deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert.
- b) Der Erlös aus der Ausgabe der Anteile jedes Teilfonds wird in den Büchern der SICAV der für die betreffende Klasse oder den betreffenden Teilfonds erstellten Vermögensmasse zugeteilt, wobei sich, falls für einen Teilfonds mehrere Klassen aufgelegt werden, der entsprechende Betrag um den Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds erhöht, der der neu aufgelegten Klasse zuzuschreiben ist.
- c) Die diesen Teilfonds betreffenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge werden der/den entsprechenden Anteilsklasse(n) dieses Teilfonds zugerechnet.
- d) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der SICAV der gleichen Vermögensmasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von welchen sie sich ableiten. Steigt oder sinkt der Wert eines Vermögensgegenstandes, so ist die entsprechende Wertsteigerung bzw. -minderung der Vermögensmasse desjenigen Teilfonds zuzurechnen, dem der entsprechende Vermögenswert zugeordnet ist.
- e) Alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden auf die Vermögensmasse dieses Teilfonds angerechnet.
- f) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen auf die verschiedenen Teilfonds angerechnet.

Nach Ausschüttungen an die Anteilhaber einer Klasse wird der Nettoinventarwert dieser Klasse um den Ausschüttungsbetrag vermindert.

D. Für die Zwecke dieses Artikels gilt das Folgende:

- a) Anteile der SICAV, deren Rücknahme bearbeitet wird, gelten bis zum Ende des Bewertungstages als ausgegebene und bestehende Anteile; von diesem Zeitpunkt an und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises werden sie als Verbindlichkeit der SICAV behandelt.
- b) Von der SICAV aufgrund eingegangener Zeichnungsanträge auszugebende Anteile werden ab Ablauf des Bewertungstags als ausgegebene Anteile betrachtet, und der Ausgabepreis wird bis Eingang der Zahlung bei der SICAV als Forderung der SICAV betrachtet.
- c) Alle Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte der SICAV werden unter Berücksichtigung der am Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile geltenden Marktpreise und Wechselkurse bewertet.



- d) Soweit möglich, werden auch alle von der SICAV am Bewertungstag vertraglich vereinbarten Käufe und Verkäufe von Wertpapieren berücksichtigt.
- e) Nach einer Dividendenzahlung an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden verringert.

Rechte der Anleger

In Bezug auf den Schutz von Anteilhabern im Falle eines Irrtums bei der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Behebung von Folgen aus der Nichteinhaltung von für die SICAV geltenden Anlagevorschriften hält sich die SICAV an die Grundsätze und Regelungen des CSSF-Rundschreibens 02/77, ersetzt durch die Fassung des CSSF-Rundschreibens 24/856 vom 29. März 2024. Bei Entschädigungszahlungen aufgrund von Irrtümern/Nichteinhaltungen auf Ebene eines Teilfonds können die Rechte von Endbegünstigten beeinträchtigt werden, wenn sie ihre Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben. Daher empfehlen wir den Anlegern, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die SICAV kann satzungsgemäß in folgenden Fällen die Bewertung des Nettovermögens eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- a) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV zu einem gegebenen Zeitpunkt notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist (z. B. Aussetzung von Rücknahme- und Zeichnungsanträgen, wenn eine Börse halbtägig geschlossen bleibt);
- b) wenn eine Notlage entstanden ist, aufgrund derer die SICAV über ihre Anlagen nicht verfügen kann;
- c) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen der SICAV oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an irgendeinem Markt oder irgendeiner Börse verwendet werden;
- d) in jeder Phase, in der die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung oder Bezahlung einer Anlage der SICAV benötigt werden oder werden können, nicht möglich ist, oder in jeder Phase, in der die Rückführung der Mittel nicht möglich ist, die für die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erforderlich sind; oder
- e) bei Auflösung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Anteilsarten, sofern eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilsarten gerechtfertigt ist;
- f) ab der Einberufung einer Versammlung, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird.

Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts benachrichtigt.

Die in der Schwebe befindlichen Zeichnungen und Rücknahmeanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese bei der Übertragungsstelle vor der Aufhebung der Aussetzung eingeht.

Schwebende Zeichnungen und Rücknahmen werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.



19. Verwendung der Ergebnisse

Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Verwendung der Ergebnisse.

Für die Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat auf der Hauptversammlung die Zahlung einer Dividende vorschlagen. Diese Dividende besteht aus den verfügbaren Nettoanlageerträgen, gegebenenfalls nach Hinzurechnung nicht realisierter Kapitalerträge und nach Abzug der realisierten oder nicht realisierten Verluste.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Der Verwaltungsrat behält sich darüber hinaus vor, während des Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen zu erklären.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen und fließen an die jeweilige Klasse zurück.

20. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Dennoch haftet das Vermögen eines bestimmten Teilfonds nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen; im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

21. Besteuerung

Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Nach Artikel 174 des Gesetzes von 2010 wird jedoch eine luxemburgische Steuer in Höhe von 0,01 % p.a. auf den Nettoinventarwert der SICAV erhoben. Dieser entspricht der Summe der Nettovermögenswerte der verschiedenen Teilfonds, gewichtet durch den jeweiligen Wechselkurs der verschiedenen Währungen der einzelnen Teilfonds gegenüber dem Euro.

Die Klassen I, V, S und Z des Teilfonds Candriam Money Market Euro AAA sind gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 von dieser Zeichnungssteuer befreit, da sie alle Kriterien im Sinne dieses Artikels erfüllen.

Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Nach derzeitigem Recht und geltender Praxis ist in Luxemburg keine Steuer auf den realisierten Wertzuwachs des Vermögens der SICAV zahlbar.

Bestimmte Dividenden- und Zinserträge oder Gewinne der SICAV, die mit Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können dennoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Anteilinhaber unterliegen nach derzeitiger Rechtslage in Luxemburg keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hiervon ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben.



Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern sie über 10 % der Anteile einer Gesellschaft halten.

Vereinnahmte Ausschüttungen und bei einer Veräußerung realisierte Kapitalgewinne, die ein Anteilhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg erzielt, sind in Luxemburg nicht steuerbar.

Wir empfehlen den Anteilhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

22. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der SICAV findet jedes Jahr am Sitz der SICAV oder an einem in der Einberufung der Versammlung angegebenen anderen Ort in Luxemburg statt. Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu allen Hauptversammlungen werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt.

In der Einberufung sind der Ort und die Uhrzeit der anberaumten Hauptversammlung sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten angegeben.

Die Einberufungen werden zudem im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations) und in einer luxemburgischen Tageszeitung (im »Luxemburger Wort«) veröffentlicht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sie werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung sind diejenigen, die in der Satzung niedergelegt sind.

23. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV

23.1. Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Klasse(n) oder Anteilskategorie(n) beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettoinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Klasse(n) oder Anteilskategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;

- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilinhabern angebotenen Produktpalette.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilinhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

23.2. Verschmelzung von Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien

23.2.1 Verschmelzung von Klassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend im Abschnitt 23.1 angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Klassen oder Anteilskategorien der SICAV beschließen.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.2.2 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 23.1 bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW, der der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat.

Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen.

Ab dem Tag, an dem diese Informationen den Anteilinhabern mitgeteilt werden, haben die Anteilinhaber das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne weitere Kosten als jene, die von der SICAV zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen einbehalten werden, die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, deren Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Diese Frist von 30 Tagen endet fünf Bankgeschäftstage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

23.3. Aufspaltung von Teilfonds, Klassen oder Anteilskategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 23.1 dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Klasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse bzw. Anteilskategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Klassen bzw. Anteilskategorien aufzuspalten.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.4. Liquidation der SICAV

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilinhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz von 2010 und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen.

Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

24. Gebühren und Kosten

24.1. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Bei Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen.

Beim Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Teilfonds sowie beim Umtausch zwischen verschiedenen Anteilsklassen ein- und desselben Teilfonds kann ein Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen, wenn dies in den Technischen Beschreibungen ordnungsgemäß vorgesehen ist.

Bei Rücknahmen kann ein Rücknahmeabschlag zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen.

Diese Gebühren werden in Prozent des gezeichneten (bei Zeichnungs- und/oder Umtauschaufträgen) oder zurückgenommenen Betrags entsprechend den in jeder Technischen Beschreibung vorgesehenen Modalitäten angegeben.



24.2. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung eine jährliche Verwaltungsgebühr, die in den Technischen Beschreibungen näher erläutert wird.

Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Klassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

24.3. Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung Performancegebühren erhalten, die gegebenenfalls in den Technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

24.4. Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeiten darüber hinaus Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den Technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

24.5. Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die »Betriebs- und Verwaltungskosten«).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Kosten:

- (a) alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile (»Share Class Hedging«), einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;
- (b) eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende »Servicegebühr«, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Ausgaben verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Übertragungs- und Registerführungsstelle sowie der Orderrouting-Plattformen; die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Zulassung an der Börse oder auf spezifischen Plattformen und deren Aufrechterhaltung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Basisinformationsblätter, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Finanzberichte oder aller anderer Dokumente für die Anteilinhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren, Analysedienste und jegliche anderen Kosten); die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Klassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den Technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Klasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen



Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Klasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Ausgaben ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind folgende Posten nicht enthalten:

- alle Abgaben und Steuern, Zölle und ähnlichen Kosten und Gebühren steuerlicher Art, denen die SICAV unterliegt oder die auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, einschließlich der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement);
- Transaktionskosten: die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;
- die Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften;
- die Kosten in Verbindung mit dem Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung;
- Bankkosten, wie beispielsweise Zinsen für Kontokorrentkredite;
- Kosten in Verbindung mit Kreditfazilitäten;
- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, so unter anderem die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilhaber mit jeglichen dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über die kommenden fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu deren jeweiligen Nettovermögen.

25. Mitteilungen an die Anteilhaber

1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und/oder einer Klasse sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis werden an jedem Bewertungstag am Sitz der SICAV sowie bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben und werden zudem auf der Website www.candriam.com veröffentlicht.

2. Finanz- und sonstige Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Anteilhaber, einschließlich Einberufungen zu Hauptversammlungen, werden den Anteilhabern per Einschreiben an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt, das die Bedingungen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften erfüllt und von den Anteilhabern akzeptiert wurde. Bei Anteilhabern, die der SICAV keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird unterstellt, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben.

Diese Mitteilungen werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

3. Geschäftsjahr und Berichte an die Anteilinhaber

Die Berichte an die Anteilinhaber über das vergangene Geschäftsjahr sowie die Jahresergebnisse sind am Sitz der SICAV erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Abschlüsse der SICAV werden gemäß den im Großherzogtum Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt („Luxemburger GAAP“).

4. Erhältliche Informationen und Unterlagen

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind kostenfrei an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV sowie am Sitz der mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen in den Vertriebsländern der SICAV erhältlich.

Der Vertrag zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, der Vertrag bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben sowie der Vertrag mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Der Prospekt ist zudem im Internet unter folgender Adresse erhältlich: www.candriam.com

Die folgenden Informationen werden gemäß der Geldmarktfondsverordnung einmal wöchentlich auf der Website www.candriam.com veröffentlicht:

- die Fristigkeitsgliederung des Portfolios der Teilfonds;
- das Kreditprofil der Teilfonds;
- die WAM und die WAL der Teilfonds;
- Einzelheiten zu den zehn größten Beteiligungen der einzelnen Teilfonds;
- der Gesamtwert der Vermögenswerte der Teilfonds;
- die Nettorendite der Teilfonds.

5. Zugelassener Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten der SICAV und der Jahresberichte wurde PricewaterhouseCoopers Assurance, Luxemburg, beauftragt.

6. Ergänzende Informationen

Um den gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft neben den vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Anteilinhabern auf Anfrage die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV sowie jegliche sonstigen diesbezüglichen Informationen bereitstellen.

Diese Klausel tritt am 12. Dezember 2025 in Kraft: Da die Verwaltungsgesellschaft der Gruppe New York Life Investment Management Global Holdings (»NYLIM«) angehört, kann sie darüber hinaus bestimmte, im Anteilinhaberregister eingetragene Informationen über Anteilinhaber und juristische Personen mit anderen verbundenen und assoziierten Unternehmen der NYLIM-Gruppe austauschen. Gestattet ist dieser Datenaustausch zu den folgenden Zwecken: i) zur besseren Einhaltung der Berichtspflichten in Verbindung mit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft durch die NYLIM sowie ii) zur Optimierung kommerzieller Synergien innerhalb der NYLIM-Gruppe. Insbesondere können diese Informationen Folgendes umfassen: Namen/Bezeichnung, postalische Kontaktdaten, Tätigkeitsfelder (bei Gesellschaften) sowie die Identität der Gruppe, der ein Anteilinhaber gegebenenfalls angehört.

7. Informationen an die Anleger, die in Asien ansässig sind

Um die Kommunikation innerhalb der asiatischen Zeitzone zu vereinfachen, haben die Anleger die Möglichkeit, die CACEIS Malaysia Sdn. Bhd. in Bezug auf die Übermittlung ihrer Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen sowie in Bezug auf den Erhalt von Informationen oder Unterlagen hinsichtlich der Kundenidentifizierung und/oder der personenbezogenen Daten direkt zu



kontaktieren.

26. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1) Vorbemerkungen

Gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglichen sonstigen geltenden Gesetzen und lokalen Verordnungen (die „**geltenden Datenschutzgesetze**“), einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 nach deren Inkrafttreten (nachfolgend die „**DSGVO**“), übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen der SICAV und fungiert damit als Datenverantwortlicher (der „**Verantwortliche**“).

2) Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erhebt, speichert und verarbeitet der Verantwortliche die personenbezogenen Daten von Anlegern sowie die ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten und wirtschaftlichen Eigentümer (die „**betroffenen Personen**“) in elektronischer oder anderer Form, um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um seine rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Insbesondere kann der Verantwortliche die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken verarbeiten:

- Erleichterung der Investition in Anteile der SICAV sowie deren Verwaltung und des laufenden Geschäftsbetriebs (einschließlich der Erstellung, Aktualisierung und Führung von Anlegerkonten und des Anteilinhaberregisters, der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen sowie den Umtausch von Anteilen, der Ausführung jeglicher Wertpapiergeschäfte in Verbindung mit dem Besitz von Anteilen);
- Zum Zwecke der Verwaltung der SICAV, der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten als Verantwortlicher sowie zur Verfolgung seiner berechtigten Interessen und Ziele (einschließlich Dividendenzahlungen, Mitteilungen an und Kommunikation mit den Anlegern, des Beschwerdemanagements sowie der Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber);
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, der geltenden steuerrechtlichen Anforderungen (insbesondere im Hinblick auf FATCA), der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Praktiken wie Late Trading und Markttiming, geltenden Vorschriften zu regelmäßigen und Ad-hoc-Mitteilungen an die Anleger und die lokalen Behörden, sowie Einhaltung gerichtlicher Anordnungen;
- Zu jeglichem sonstigen bestimmten Zweck, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung zu diesem Zweck eingewilligt hat;
- Pflege der Kundenbeziehung.

Die vorgenannten „berechtigten Interessen“ des Verantwortlichen umfassen: (a) die Pflege der Kundenbeziehung; (b) die Vorlage eines Nachweises - im Falle von Streitigkeiten - einer Transaktion oder jeglicher Geschäftskommunikation; sowie im Rahmen von Ankäufen, Fusionen oder Akquisitionen eines Teils der Geschäftstätigkeiten der SICAV; und (c) die Durchführung der Geschäftstätigkeiten der SICAV im Einklang mit den angemessenen Marktstandards.

Im Hinblick auf die Zwecke, für die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten beabsichtigt ist, setzt der Verantwortliche den Erhalt einer diesbezüglichen Einwilligung nicht voraus. Wenn diese die Einwilligung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verlangen, tritt der Verantwortliche mit den betroffenen Personen in Kontakt, um von ihnen diese Einwilligung zu erhalten. Wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung gegeben haben, haben sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit wieder zurückzuziehen.

Die von dem Verwalter verarbeiteten personenbezogenen Daten von Anlegern umfassen insbesondere: den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und in der SICAV gehaltenen Betrag (die „**personenbezogenen Daten**“).

Ist der betroffene Anleger nicht die betroffene Person, auf die sich die personenbezogenen Daten



beziehen, muss er in den Fällen, in denen die betroffene(n) Person(en) von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den im vorliegenden Dokument beschriebenen Zwecken betroffen ist/sind, diese darüber informieren und ein Exemplar dieser Mitteilung übermitteln und, sofern erforderlich und angemessen, vorab deren Einwilligung einholen, die für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein kann. Der Verantwortliche geht davon aus, dass die Anleger die hier beschriebenen Verpflichtungen einhalten.

Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen verweigern. In diesem Fall kann jedoch die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger gespeichert als dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nötig ist, und die jeweilige Speicherdauer richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

3) Zugang Dritter zu personenbezogenen Daten und Übermittlung außerhalb des EWR

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV personenbezogene Daten an Beauftragte, Vertreter und Dienstleister des Verantwortlichen sowie Gerichte und Verwaltungs- und sonstige Behörden weiterleiten (wobei diese Behörden, insbesondere Steuerbehörden, diese Daten wiederum selbst anderen Behörden, insbesondere anderen Steuerbehörden, übermitteln können). Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten, die an den Geschäftstätigkeiten des Verantwortlichen mitwirken, übermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstellen. Der Verantwortliche und die vorgenannten Datenempfänger können die personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken sowie zum Zwecke der Ermittlung und der internen Kommunikation außerdem ihren Vertretern, Mitarbeitern und anderen Geschäftseinheiten innerhalb ihrer Gruppe sowie anderen Dritten offenlegen. Die vorgenannten Personen und Stellen können die personenbezogenen Daten innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) weitergeben und übermitteln. Im letzteren Fall müssen sie dafür Sorge tragen, dass die personenbezogenen Daten geschützt werden, entweder aufgrund von Angemessenheitsbeschlüssen der Europäischen Kommission oder durch angemessene Garantien, wie die Standardvertragsklauseln der EU, verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, einen angenommenen Verhaltenskodex oder anerkannte Mechanismen und/oder Zertifizierungsverfahren. Anleger können der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen außerhalb des EWR nach eigenem Ermessen widersprechen. In diesem Fall kann jedoch die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

4) Rechte der betroffenen Personen

Die geltenden Datenschutzgesetze verleihen betroffenen Personen die folgenden Rechte:

- **Auskunft:** Das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf bestimmte zusätzliche Informationen, wie die Verarbeitungszwecke oder die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu verlangen. Den betroffenen Personen kann das Auskunftsrecht zu ihren personenbezogenen Daten verweigert werden, z. B. wenn deren Weitergabe die Offenlegung personenbezogener Daten einer anderen Person implizieren würde oder wenn dem Verantwortlichen die Offenlegung dieser Daten gesetzlich untersagt ist.
- **Richtigkeit:** Der Verantwortliche muss die personenbezogenen Daten stets auf dem neuesten Stand halten und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sorgen.
- **Widerruf:** Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Personen, haben diese das Recht, ihre Einwilligung vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen.
- **Einspruch:** In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände haben die betroffenen Personen auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.



- **Einschränkung:** In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände haben die betroffenen Personen auch das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- **Löschung:** In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände haben die betroffenen Personen auch das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- **Datenübertragbarkeit:** das Recht, zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder einem anderen Verantwortlichen in einem gängigen und maschinenlesbaren Format ganz oder teilweise übermittelt werden.
- **Beschwerden:** Wenn die betroffenen Personen der Ansicht ist, dass ihre Rechte verletzt wurden, hat sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Wenn die betroffenen Personen die Ausübung eines oder mehrerer ihrer vorgenannten Rechte beantragen möchten, senden sie bitte eine E-Mail an die folgende Adresse: dpo@candriam.com. In diesem Antrag ist das Recht, das die betroffenen Personen ausüben möchten, klar zu nennen und gegebenenfalls auch die Gründe, aus denen sie dieses Recht ausüben möchten. Der Verantwortliche wird den Eingang des Antrags umgehend bestätigen. Ist der Antrag rechtsgültig, wird ihn der Verantwortliche schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Antrags bearbeiten. Im gegenteiligen Fall wird der Verantwortliche die betroffenen Personen über die Gründe seiner Ablehnung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Antrags in Kenntnis setzen.

5) Ergänzende Angaben

Bei Fragen, Anträgen oder Sorgen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen können die betroffenen Personen eine E-Mail an die folgende Adresse senden dpo@candriam.com oder ein Schreiben an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV handelt, richten.

Diese Informationen werden regelmäßig überprüft und können von dem Verantwortlichen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

27. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 306a KAGB

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg:

- Bei dieser Einrichtung können Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen des OGAW nach Maßgabe der in den Verkaufsunterlagen genannten Voraussetzungen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Bei dieser Einrichtung können Informationen darüber eingeholt werden, wie die genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- Diese Einrichtung erleichtert den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) und informiert darüber.
- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.



- Die Einrichtung versorgt die Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website www.candriam.com:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.

Der Gesellschaftssitz der SICAV:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht und an die Anteilinhaber per Einschreiben an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift übersandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt. Bei Anteilinhabern, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird unterstellt, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.

28. Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
 Am Belvedere 1,
 A-1100 Wien
 E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at



Anhang I – Technische Beschreibungen



Technische Beschreibung Candriam Money Market Euro

Dieser Teilfonds ist im Sinne der Geldmarktfondsverordnung als VNAV-Standard-Geldmarktfonds zugelassen.

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Der Teilfonds verfolgt Einzelziele oder kumulativen Ziele, die auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen. Ziel des Teilfonds ist die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Geldmarktinstrumente. Im Rahmen eines diskretionären Ansatzes investiert er hierzu hauptsächlich in auf den Euro lautende Papiere mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung) sowie in Einlagen.

Es werden hauptsächlich Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen) eingesetzt, die von Emittenten mit guter Bonität begeben oder von Garanten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von A2 bzw. P2 (oder gleichwertig) von einer Ratingagentur) garantiert werden.

Der Teilfonds kann von dem Diversifizierungsgrundsatz, gemäß dem ein Teilfonds höchstens 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen darf, abweichen, wie im Abschnitt *Anlagebeschränkungen* unter Punkt 7 des Prospekts dargelegt. Er kann folglich bis zu 100 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente anlegen, die einzeln oder gemeinsam von den folgenden Stellen begeben oder garantiert werden:

- der Europäischen Union
- Den nationalen Körperschaften (Staaten oder staatliche Organisationen – z. B. der deutsche Staat, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. die Caisse d'Amortissement de la Dette Sociale (CADES)) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- den regionalen Körperschaften (z. B. eine belgische Region, ein französisches Departement, ein deutsches Bundesland) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- den lokalen Körperschaften (z. B. europäische Städte, wie Brüssel oder Turin) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Anlagen lauten auf Euro sowie auf Währungen der OECD-Mitgliedstaaten.
Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktfonds investieren.

Ergänzend kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.



Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter einem bestimmten absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden.

Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex unter folgendem Link einzusehen:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

Der Teilfonds will bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Diese Ausschlüsse gelten für direkte Investitionen sowie für Geldmarktfonds, von denen Candriam die Verwaltungsgesellschaft ist.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Anteilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Ferner kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, bei deren Basiswerten es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handelt.

3. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kreditrisiko
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko bei ESG-Anlagen
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Risiken in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.



5. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert)
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	- für einen Performancevergleich. Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann für einen Performancevergleich ein anderer Referenzindex verwendet werden.
Indexanbieter	Europäische Zentralbank
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Klasse

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** (LU0093583077)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** (LU0093583234)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** (LU0206982331)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **PR** (LU3092460040)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **PR** (LU3092460123)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** (LU0936337848)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R** (LU2906179010)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** (LU1389878098)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** (LU1389877876)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V** (LU0323048693)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V** (LU0323048776)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB** (LU2898839167)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB** (LU2898839241)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **W** (LU3092460396)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **W** (LU3092460479)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** (LU0391999124)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** (LU1389877520)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **ZB** (LU3219308676)



9. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	0 %	0 %	0 %	Max 0,50 %	Max 0,30 %
I	0 %	0 %	0 %	Max 0,20 %	Max 0,17 %
PR	0 %	0 %	0 %	Max 0,20 %	Max 0,30 %
R	0 %	0 %	0 %	Max 0,30 %	Max 0,30 %
R2	0 %	0 %	0 %	Max 0,13 %	Max 0,30 %
V	0 %	0 %	0 %	Max 0,06 %	Max 0,17 %
VB	0 %	0 %	0 %	Max 0,13 %	Max 0,30 %
W	0 %	0 %	0 %	Max 0,14 %	Max 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max 0,17 %
ZB	0%	0%	0%	0%	Max 0,17%

10. Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

11. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	D
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+1

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 11. November 2025.

Technische Beschreibung Candriam Money Market Euro AAA

Dieser Teilfonds ist im Sinne der Geldmarktfondsverordnung als kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds zugelassen.

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Der Teilfonds verfolgt Einzelziele oder kumulativen Ziele, die auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch diskretionäres Management von der Wertentwicklung des Marktes für Geldmarktinstrumente zu profitieren, die in der Hauptsache auf EUR lauten, eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen aufweisen oder deren Zins zumindest jährlich überprüft werden kann und vor allem von Emittenten von guter Bonität ausgehen.

Der Teilfonds zielt auf die Aufrechterhaltung eines AAA-Ratings von einer Ratingagentur ab, das vom Teilfonds finanziert wird.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen sehr kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung) sowie in Einlagen.

Diese kurzfristigen Instrumente verfügen über ein Mindestrating von A1 (S&P) (oder gleichwertig).

Die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios (Zinsduration) beträgt höchstens 60 Tage.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in kurzfristige Geldmarktfonds investieren.

Ergänzend kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Abweichend kann dieser Teilfonds bis zu 100 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente anlegen, die einzeln oder gemeinsam von den folgenden Entitäten begeben oder garantiert werden:

- der Europäischen Union
- Den nationalen Körperschaften (Staaten oder staatliche Organisationen – z. B. der deutsche Staat, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. die Caisse d'Amortissement de la Dette Sociale (CADES)) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- den regionalen Körperschaften (z. B. eine belgische Region, ein französisches Departement, ein deutsches Bundesland) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- den lokalen Körperschaften (z. B. europäische Städte, wie Brüssel oder Turin) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter einem bestimmten absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen



Entwicklung angepasst werden.

Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex unter folgendem Link einzusehen:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

Der Teilfonds will bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Diese Ausschlüsse gelten für direkte Investitionen sowie für Geldmarktfonds, von denen Candriam die Verwaltungsgesellschaft ist.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Anteilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Ferner kann der Teilfonds im Rahmen und unter Einhaltung seiner Anlagepolitik zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, bei deren Basiswerten es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handelt.

3. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko bei ESG-Anlagen
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Risiken in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.



5. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert)
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	- für einen Performancevergleich. Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann für einen Performancevergleich ein anderer Referenzindex verwendet werden.
Indexanbieter	Europäische Zentralbank Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Klasse

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** (LU0354091653)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** (LU0354091737)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** (LU0354091901)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** (LU0354127358)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** (LU0936338655)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** (LU1389879575)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** (LU1389879229)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S** (LU0875858168)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V** (LU0354092115)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V** (LU0354092206)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB** (LU2898839324)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB** (LU2898839597)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** (LU0391999470)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** (LU1389879062)

9. Zeichnungsmodalitäten: Zeichnungen werden für einen bestimmten Betrag und, jedoch nur auf Beschluss des Verwaltungsrats, für eine bestimmte Anzahl an Anteilen angenommen.



10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten (*)
Classique	0 %	0 %	0 %	Max 0,50 %	Max 0,30 %
I	0 %	0 %	0 %	Max 0,14 %	Max 0,17 %
R	0 %	0 %	0 %	Max 0,30 %	Max 0,30 %
R2	0 %	0 %	0 %	Max 0,13 %	Max 0,30 %
S	0 %	0 %	0 %	Max 0,05 %	Max 0,17 %
V	0 %	0 %	0 %	Max 0,10 %	Max 0,17 %
VB	0 %	0 %	0 %	Max 0,13 %	Max 0,30 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max 0,17 %

(*)Hierzu zählen insbesondere auch die vom Teilfonds zu tragenden Gebühren für den Erhalt eines Ratings von einer Ratingagentur.

11. Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	D
Bewertungstag	D
Zahlungstag	D

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 11. November 2025.

Technische Beschreibung Candriam Money Market USD Sustainable

Dieser Teilfonds ist im Sinne der Geldmarktfondsverordnung als VNAV-Standard-Geldmarktfonds zugelassen.

Dieser Teilfonds ist gemäß Art. 9 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h. er verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Der Teilfonds verfolgt Einzelziele oder kumulativen Ziele, die auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen. Ziel des Teilfonds ist die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für Geldmarktinstrumente. Im Rahmen eines diskretionären Ansatzes investiert er hierzu hauptsächlich in auf den US-Dollar lautende Papiere mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden.

Der Teilfonds beabsichtigt, mithilfe spezifischer Ziele sowie über die Berücksichtigung von Klimaindikatoren

bei der Analyse der Emittenten und Titel einen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zu leisten und die Bereiche Umwelt und Soziales auf lange Sicht positiv zu beeinflussen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung) sowie in Einlagen.

Die Geldmarktinstrumente im Portfoliobestand (einschließlich Schuldverschreibungen) haben eine Kreditqualität, die als attraktiv oder positiv bewertet wird. Die zulässigen Vermögenswerte werden in erster Linie von Emittenten mit guter Qualität begeben oder von Garanten mit guter Bonität garantiert: Sie werden mit einem Mindestrating von A2 bzw. P2 oder – da es der Teilfonds vermeidet, automatisch und übermäßig auf von Ratingagenturen veröffentlichte Bewertungen zurückzugreifen – anhand der internen Methodik der Verwaltungsgesellschaft mit einem vergleichbaren Rating bewertet.

Die Anlagen lauten auf US-Dollar sowie auf Währungen der OECD-Mitgliedstaaten.
Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktfonds investieren.

Ergänzend kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Abweichend kann dieser Teilfonds bis zu 100 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente anlegen, die einzeln oder gemeinsam von den folgenden Entitäten begeben oder garantiert werden:

- der Europäischen Union
- Den nationalen Körperschaften (Staaten oder staatliche Organisationen – z. B. der deutsche Staat, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. die Caisse d'Amortissement de la Dette Sociale (CADES)) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- den regionalen Körperschaften (z. B. eine belgische Region, ein französisches Departement, ein deutsches Bundesland) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- den lokalen Körperschaften (z. B. europäische Städte, wie Brüssel oder Turin) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.



Die Auswahl der Wertpapiere/Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlicher/finanzieller Analysen sowie unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien. Beide Aspekte sind Indikatoren für die langfristigen Risiken und Chancen.

Die Analyse der ESG-Kriterien beruht auf einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methode, die nachfolgend näher erläutert wird.

Die Ergebnisse der ESG-Analyse werden in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. Fondsmanagern wird es dadurch erleichtert, Risiken, aber auch Chancen zu erkennen, die sich aus den wichtigsten Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung ergeben.

Die ESG-Analyse erstreckt sich auf das gesamte Teilfondsportfolio mit Ausnahme von Einlagen, flüssigen Mitteln und Derivativen auf Indizes.

FÜR EMITTIERENDE GESELLSCHAFTEN

Der Teilfonds wählt Unternehmen auf der Grundlage der ESG-Analyse von Candriam aus, anhand der die emittierenden Gesellschaften aus zwei unterschiedlichen, aber miteinander verbundenen Blickwinkeln bewertet werden:

- die Analyse der Unternehmenstätigkeit: eine Bewertung der Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen die großen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angehen, insbesondere den Klimawandel sowie das Ressourcen- und Abfallmanagement; und
- die Analyse der Stakeholder: eine Bewertung der Art und Weise, wie die Unternehmen mit wesentlichen Fragen der Stakeholder umgehen; hier sind insbesondere Mitarbeiter, Kunden, Gesellschaft, Umwelt, Zulieferer und Anleger zu nennen.

NORMATIVE BEWERTUNG UND FÜR EMITTIERENDE GESELLSCHAFTEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE

Um die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken zu verringern und tiefgreifende gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, beabsichtigt der Teilfonds, Unternehmen auszuschließen, die unter die SRI-Ausschlusspolitik von Candriam fallen.

Der Teilfonds will bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

FÜR STAATLICHE EMITTENTEN:

Das ESG-Auswahlverfahren von Candriam ermöglicht, Länder in das Portfolio aufzunehmen, die in der Lage sind, ihr humanes, natürliches und soziales Kapital gut zu verwalten, und die eine stabile Wirtschaftslage aufweisen, und die darüber hinaus nicht als Länder mit einer sehr repressiven Regierungsform und/oder als Länder, die dem Risiko der Terrorismusfinanzierung und/oder der Geldwäsche ausgesetzt sind, gelten.

UMSETZUNG DER NACHHALTIGKEITSZIELE DES TEILFONDS

Nachhaltigkeitsziel in Verbindung mit dem Klimawandel

Der Klimawandel stellt in unserer Zeit eines der kritischsten Umweltprobleme dar.

Die Möglichkeit, andere dringende umweltbezogene Herausforderungen zu bewältigen, wie die Begrenzung der Entwaldung, den Kampf gegen den Verlust der Biodiversität oder den Schutz von Süßwasservorkommen, hängt von der Fähigkeit des Menschen ab, die Klimaerwärmung in den kommenden 30 Jahren zu begrenzen.

Gleichzeitig war der Weg zur Reduktion der Treibhausgasemissionen noch nie so klar.

Zahlreiche durch wissenschaftliche Berichte fundierte internationale und europäische Übereinkommen haben spezifische Szenarien erarbeitet, um diese Emissionsverringerung zu erreichen. Die Europäische Kommission hat sich im Rahmen des Übereinkommens von Paris engagiert, um ihre Treibhausgasemissionen ab heute bis zum Jahr 2030 um 40 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Dieses Engagement wurde 2019 aktualisiert, um Europa bis zum Jahr 2050 zum ersten Kontinent der Welt mit einer neutralen Kohlenstoffbilanz von Netto-Null zu machen. Zudem wurde die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 von 40 % auf 55 % verschärft.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Teilfonds zum Ziel gesetzt, dass sein CO₂-Fußabdruck einen zuvor festgesetzten absolute Schwellenwert unterschreitet. Dieser Schwellenwert liegt um circa 30 % unter

dem des Anlageuniversums und kann im Einklang mit der Entwicklung des Anlageuniversums neu festgesetzt werden.

Den berücksichtigten Geltungsbereich (bzw. Perimeter) sowie die zur Berechnung des CO₂-Fußabdrucks verwendete Methode entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex auf der Website von Candriam, siehe Link im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts.

Auf der Grundlage der ESG-Analyse und der im Abschnitt *Anlageziele* des Prospekts aufgeführten Auswahlsschritte (ESG-Analyse, Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, Ausschluss von umstrittenen Tätigkeiten) wird das vom Teilfonds analysierte Anlageuniversum – insbesondere durch Herausnahme von Emittenten, die hinsichtlich der ESG-Faktoren ein bedeutendes Risiko darstellen – um mindestens 20 % reduziert.

Umfassendes Nachhaltigkeitsziel

Darüber hinaus ist der Teilfonds bestrebt, die Bereiche Umwelt – noch über den Klimawandel hinaus – und Soziales auf lange Sicht positiv zu beeinflussen.

In die Anlageentscheidungen zugunsten von Unternehmen werden mehrere Nachhaltigkeitsauswirkungen einbezogen. Zu diesem Zweck hat Candriam eine Methode zur Bewertung der Auswirkungen entwickelt, die auf einer Analyse der Geschäftstätigkeiten und deren Beitrag zu den wichtigsten Nachhaltigkeitszielen basiert. Im Rahmen dieser Bewertung ermitteln die Analysten von Candriam, in welchem Ausmaß die Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen zur Verwirklichung der im Folgenden aufgeführten großen Nachhaltigkeitsziele beitragen:

- Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel;
- Ressourcen- und Abfallmanagement;
- Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden;
- Digitalisierung und Förderung von Innovationen;
- Anpassung an den demografischen Wandel.

Diese Bewertung bildet zusammen mit der Beurteilung der Beziehungen zu den Stakeholdern die Grundlage für die Gesamtbewertung der einzelnen Unternehmen. Dadurch dass die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten in die Bewertung einfließen, ist Candriam in der Lage, den Fokus im Rahmen ihrer gut diversifizierten Strategien auf die Anlage von Unternehmen zu richten, die zu mehreren Nachhaltigkeitszielen einen Beitrag leisten.

Das Ziel des auf lange Sicht positiven Einflusses auf die Bereiche Umwelt und Soziales wird gegenwärtig über einen von Candriam berechneten ESG-Score verfolgt.

Zur Erlangung dieses Nachhaltigkeitsziels beabsichtigt der Teilfonds einen ESG-Score, dessen gewichteter Durchschnitt über dem des Referenzindex liegt.

Das Ziel des auf lange Sicht positiven Einflusses auf die Bereiche Umwelt und Soziales wird gegenwärtig über einen von Candriam mithilfe der internen ESG-Analyse von Candriam ermittelten ESG-Score verfolgt.

Um diesem Nachhaltigkeitsziel zu entsprechen, muss der gewichtete Durchschnitt des ESG-Score des Teilfonds, einschließlich staatlicher Emittenten und emittierender Gesellschaften, (auf einer Skala von 0 bis 100) bei über 50 liegen.

Die Schwellenwerte und die Einzelheiten der Methodik entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex auf der Website von Candriam unter folgendem Link:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

Stewardship und Stimmrechte

Das Analyse- und Auswahlverfahren von emittierenden Gesellschaften wird durch aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten (z. B. aktiver direkter Dialog mit den Unternehmen, Teilnahme an Initiativen zur Zusammenarbeit) ergänzt, wie in den Grundsätzen zur guten Unternehmensführung (Engagement Policy) von Candriam beschrieben, siehe hierzu den Link im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts.

Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann darüber hinaus ausschließlich zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes.



3. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios angehoben werden.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Risiko bei ESG-Anlagen
- Kreditrisiko
- Ausfallrisiko
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Risiken in Verbindung mit externen Faktoren
- Nachhaltigkeitsrisiko

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	Effective Federal Funds Rate
Definition des Index	Effective Federal Funds Rate: Das ist der Zinssatz, zu dem Finanzinstitute untereinander tägliche Transaktionen mit US-Zentralbankgeld handeln (Salden in USD, die die Banken bei der Fed halten).
Verwendung des Index	- für einen Performancevergleich. Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann für einen Performancevergleich ein anderer Referenzindex verwendet werden.
Indexanbieter	New York Fed
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.



6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Klasse

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** (LU0049341216)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** (LU0094032728)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** (LU0206982414)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** (LU0355214700)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** (LU3219308593)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** (LU1389878684)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** (LU1389878411)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V** (LU0323048347)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V** (LU0323048420)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB** (LU2908112795)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB** (LU2908112878)
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** (LU0391999553)
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** (LU1389878254)

9. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	0 %	0 %	0 %	Max 0,50 %	Max 0,25 %
I	0 %	0 %	0 %	Max 0,20 %	Max 0,16 %
R	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,30%
R2	0 %	0 %	0 %	Max 0,13 %	Max 0,25 %
V	0 %	0 %	0 %	Max 0,06 %	Max 0,16 %
VB	0 %	0 %	0 %	Max 0,13 %	Max 0,25 %
Z	0 %	0 %	0 %	0 %	Max 0,16 %

10. Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

13. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	D
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+1

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 11. November 2025.



Anhang II – SFRD-Anhänge

- Candriam Money Market Euro
- Candriam Money Market Euro AAA
- Candriam Money Market USD Sustainable

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Money Market - Euro

549300HW8QC4WE183D97

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt _%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden;

- einen CO2-Fußabdruck unterhalb eines absoluten Schwellenwerts anstrebt.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein nichtfinanzieller Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie zur Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen.

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das »Do not significant harm«-Prinzip berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei

denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

- **Ausschlüsse:**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt Candriam:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

1. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

- **Mitwirkung und Abstimmung:**

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der

Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds will mit dem Geldmarkt vergleichbare Renditen bieten und/oder den Wert der Anlage erhalten. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch diskretionäres Management von der Wertentwicklung des Marktes für Geldmarktinstrumente zu profitieren, die in der Hauptsache auf EUR lauten, eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen aufweisen oder deren Zins zumindest jährlich überprüft werden kann und vor allem von Emittenten von guter Bonität ausgegeben wurden.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich

schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- das oben dargestellte Ziel des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht keine zugesagte Mindestquote, das Anlageuniversum vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern

sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

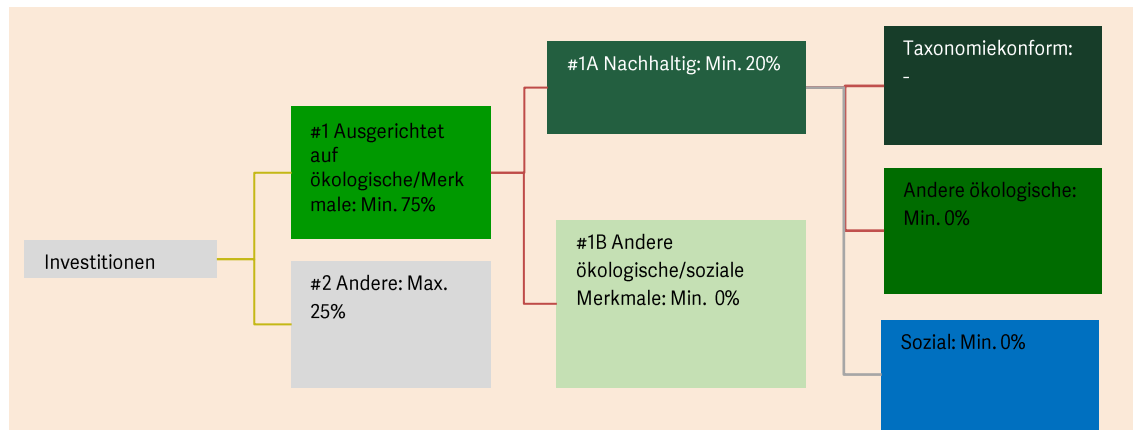
Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

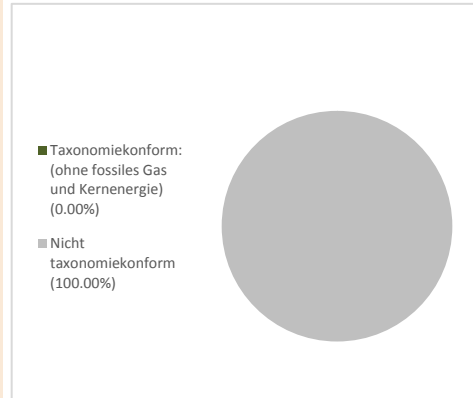
☐ In Kernenergie

☒ Nein

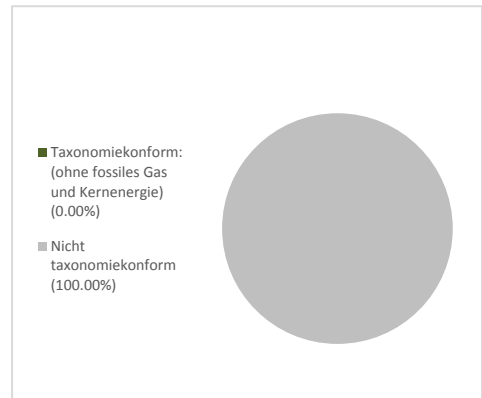
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten ist kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyserahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und/oder ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“) Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Money Market - Euro AAA

549300FS6R2GS087GK33

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ **X** Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt _%

☒ **X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **X** mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **X** mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- eine Exposition in Ländern mit als repressiv erachteten Regime zu vermeiden sucht;
- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist;
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;
- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden;
- einen CO2-Fußabdruck unterhalb eines absoluten Schwellenwerts anstrebt.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein nichtfinanzieller Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;
- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit

und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie zur Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen.

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das »Do not significant harm«-Prinzip berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

- **Ausschlüsse:**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt Candriam:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

1. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

- **Mitwirkung und Abstimmung:**

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds will mit dem Geldmarkt vergleichbare Renditen bieten und/oder den Wert der Anlage erhalten. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch diskretionäres Management von der Wertentwicklung des Marktes für Geldmarktinstrumente zu profitieren, die in der Hauptsache auf EUR lauten, eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen aufweisen oder deren Zins zumindest jährlich überprüft werden kann und vor allem von Emittenten von guter Bonität ausgegeben wurden.

Der Teilfonds zielt auf die Aufrechterhaltung eines AAA-Ratings von einer Ratingagentur ab, das vom Teilfonds finanziert wird.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- das oben dargestellte Ziel des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht keine zugesagte Mindestquote, das Anlageuniversum vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

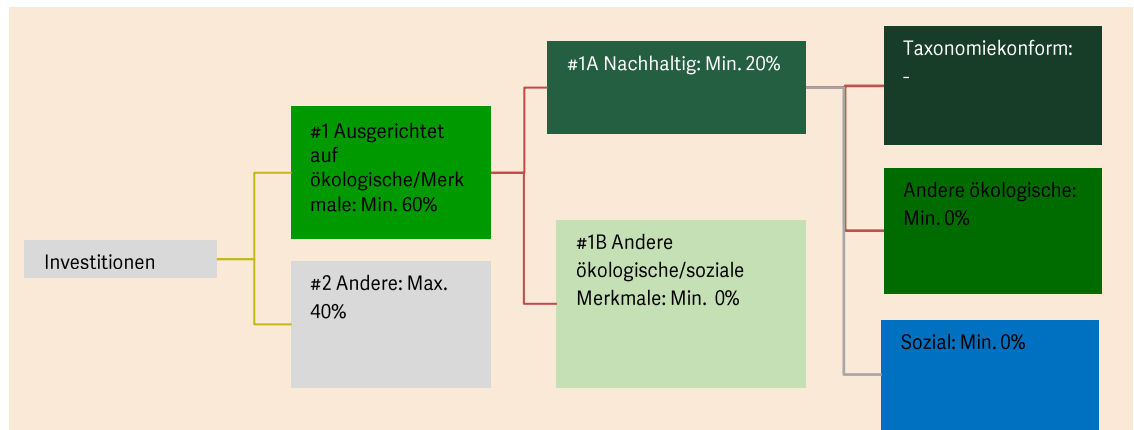
Der Teilfonds will mindestens 60 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 40 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

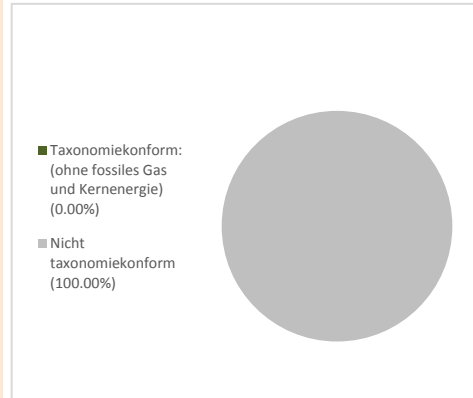
☒

Nein

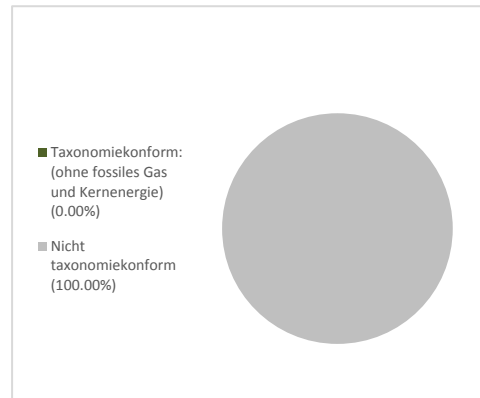
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten ist kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyserahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und/oder ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 40 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“) Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
N. Z.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
N. Z.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
N. Z.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Money Market - USD Sustainable

549300XB8357GSWRMM36

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ **X** Ja

☐ ☐ ☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 10%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt 10%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden

Der Teilfonds ist bestrebt, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch spezifische Ziele und die Einbindung klimabezogener Indikatoren in die Analysen von Emittenten und Wertpapieren beizutragen und eine langfristige positive Wirkung im Umwelt- und sozialen Bereich auszuüben.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen will der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;

- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Für die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds wurde kein Referenzindex bestimmt.

Der Referenzindex des Teilfonds kann weder als Referenzindex für die „Klimawende“ der Europäischen Union noch als Referenzindex für das „Pariser Klimaabkommen“ im Sinne von Titel III Kapitel 3a der Verordnung (EU) 2016/1011 angesehen werden.

Der Teilfonds strebt jedoch einen CO₂-Fußabdruck an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist.

Da Candriam Mitglied der Initiative Net Zero Asset Management ist, will der Teilfonds zudem Treibhausgasemissionen reduzieren.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele wird mit Hilfe der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- CO₂-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO₂-Fußabdruck an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;
- ESG-Score: Der Teilfonds strebt einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Score, einschließlich Emittenten aus dem privaten und öffentlichen Sektor, an, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt und der bei mehr als 50 (auf einer Skala von 0 bis 100) liegt.

Darüber hinaus werden die folgenden Indikatoren regelmäßig nachverfolgt zwecks:

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen oder den Global Compact der Vereinten Nationen verletzen;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die aufgrund der Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik auf der SRI-Ausschlussliste stehen;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die von Freedom House als „nicht frei“ angesehen werden.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, der Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und der normenbasierten Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt,

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse von Staaten und der Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen.

- PAI 16: Verstoß von Ländern gegen soziale Bestimmungen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.
- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen.

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyse Rahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI-Erklärung (Level II) von Candriam):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt Candriam:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.

- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse von Staaten und der Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Verstoß von Ländern gegen soziale Bestimmungen.

• Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam

sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

• Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds. Einige dieser Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen können ausdrückliche Ziele haben und verwendet werden, um die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds zu messen. Überwacht werden alle wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, bei denen PAI 1 bis 4 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen), PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen), PAI 15 und 16 (THG-Emissionsintensität und Verstoß von Ländern gegen soziale Bestimmungen) betrachtet werden.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von berücksichtigten PAI sind unter den Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds will mit dem Geldmarkt vergleichbare Renditen bieten und/oder den Wert der Anlage erhalten. Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch diskretionäres Management von der Wertentwicklung des Marktes für Geldmarktinstrumente zu profitieren, die in der Hauptsache auf USD lauten, eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen aufweisen oder deren Zins zumindest jährlich überprüft werden kann und vor allem von Emittenten von guter Bonität ausgegeben wurden.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Aspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, mit denen Investitionen zur Verwirklichung der nachhaltigen Anlageziele ausgewählt werden, beruhen auf der ESG-Analyse von Candriam und dem daraus abgeleiteten Rahmen von ESG-Ratings und -Scores.

Aus dieser Analyse ergeben sich ESG-Ratings und -Scores, die bestimmen, ob Emittenten in Frage kommen, und die als verbindliche Elemente bei der Auswahl von Emittenten für nachhaltige Investitionen fungieren.

Darüber hinaus erfolgt ein Negativ-Screening von Emittenten, das die normative Bewertung von Kontroversen und einen Ausschluss von Emittenten, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, umfasst, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Candriam Level 3 SRI Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 3 SRI) geht mit Hilfe eines breiten Spektrums von ausgeschlossenen Tätigkeiten auf ökologische und soziale Fragen ein. Diese Tätigkeiten sind mit Risiken für die Umwelt, unsere Gesundheit, Menschenrechte und sonstige ökologische und soziale Ziele verbunden.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 3 SRI) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Diese Politik erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 3 SRI) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 3 SRI) trägt der Tatsache Rechnung, dass der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben. Der Ausschluss dieser Tätigkeiten ist Teil eines breiter gefassten Rahmens für die Reduzierung von Treibhausgasen, der notwendig ist, wenn die globale Durchschnittstemperatur zwei Grad Celsius über dem Niveau aus vorindustriellen Zeiten nicht übersteigen soll. Candriam hat Maßnahmen zur Minderung der Klimarisiken ergriffen, indem sein Engagement in den Tätigkeiten von Unternehmen, die die meisten Treibhausgase ausstoßen, reduziert wird. Hierzu gehören unter anderem Aktivitäten im Bereich Öl & Gas sowie im Bergbau. Diesem Ansatz entsprechend ist Candriam ein Unterzeichner der Net Zero Asset Managers Initiative.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 3 SRI) visiert darüber hinaus eine Reihe von Tätigkeiten an, die mit der schrittweisen Zunahme von ESG-Investitionen von vielen nachhaltigen und verantwortungsvollen Anlegern wegen ihrer potenziellen Auswirkungen auf das Wohlergehen von Mensch, Gesellschaft und Tier nicht mehr für angemessen gehalten werden. Hierzu gehören beispielsweise nicht jugendfreie Inhalte, konventionelle Waffen, Alkohol, Glücksspiele, GVO, Kernkraft, Palmöl und Tierversuche.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 3 SRI) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 3 SRI Exclusions Policy“).

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet schließlich noch weitere verbindliche Nachhaltigkeitselemente. Sie zielt auf Folgendes ab:

- einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen;
- CO₂-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO₂-Fußabdruck an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- ESG-Score: Der Teilfonds strebt einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Score, einschließlich Emittenten aus dem privaten und öffentlichen Sektor, an, der sich aus der Candriam-eigenen ESG-Analyse ergibt und der bei mehr als 50 (auf einer Skala von 0 bis 100) liegt.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds gelten als nachhaltig im Sinne der SFDR.

Hinweis: Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse.

Die Candriam-eigene ESG-Forschung und -Analyse, einschließlich der ESG-Bewertungsrahmen, ermöglichen die Festlegung von klaren Anforderungen und Mindestschwellenwerten, um als „nachhaltige Investitionen“ geltende Unternehmen zu ermitteln. Candriam achtet darauf, dass diese Unternehmen:

- Geschäftstätigkeiten nachgehen, die zu einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel beitragen;
- keinem der nachhaltigen Umwelt- und/oder sozialen Anlageziele erheblichen Schaden

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



- zufragen und insbesondere Mindestgarantien einhalten und
- die Grundsätze der guten Unternehmensführung beachten.

Mit Hilfe der ESG-Forschung und -Analyse von Candriam lässt sich die Fähigkeit des Unternehmens, zu ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitszielen beizutragen, bestimmen und bewerten. Zwecks Feststellung, ob ein Unternehmen ein nachhaltiges Unternehmen ist und den Anforderungen und der Philosophie laut SFDR entspricht:

- wendet Candriam Filter für den Ausschluss von Unternehmen auf Basis einer normativen Analyse und einer Analyse kontroverser Tätigkeiten an. Diese Maßnahmen umfassen Mindestgarantien in Bezug auf Standards und internationale Vereinbarungen und ermöglichen den Ausschluss von Tätigkeit, die Candriam als schädlich für ökologische und/oder soziale Nachhaltigkeitsziele beurteilt;
- werden von Candriam die ESG-Forschung und -Analyse als Schlüsselkomponente bei der Bewertung der Nachhaltigkeit von Emittenten angewendet und integriert. Hierdurch kann Candriam nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen sowie die Beiträge von Emittenten zu den Nachhaltigkeitszielen ermitteln und bewerten.

Nach der ESG-Forschung und -Analyse von Candriam erhält jeder Emittent:

- einen Score für die Geschäftstätigkeit, mit dem die Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten zu den wichtigsten Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit beitragen, bewertet wird und
- einen Score für Stakeholder, mit dem die Art und Weise, wie ein Emittent mit seinen wichtigsten Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht, bewertet wird.

Zusammen bestimmen diese Scores einen ESG-Gesamt-Score und ein ESG-Rating für jeden Emittenten.

Ein Unternehmen, das die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings als nachhaltige Investition angesehen. Ausführlichere Angaben über diese Methodik und diese Definition sind auf der Website von Candriam zu finden.

Die Candriam-eigene ESG-Forschung und -Analyse, einschließlich des ESG-Bewertungsrahmens, ermöglichen die Festlegung von klaren Anforderungen und Mindestschwellenwerten, um als „nachhaltige Investitionen“ geltende Emittenten zu ermitteln.

Ein Emittent von Staatsanleihen gilt als nachhaltige Investition, wenn sein Land:

- nach der Candriam-eigenen Analyse von Unterdrückerregimes nicht als unterdrückend gilt;
- von Freedom House nicht als nicht frei klassifiziert ist; und
- bei den vier Kategorien von nachhaltigen Entwicklungskriterien von Candriam am besten abschneidet: Naturkapital, Humankapital, Sozialkapital und ökonomisches Kapital.

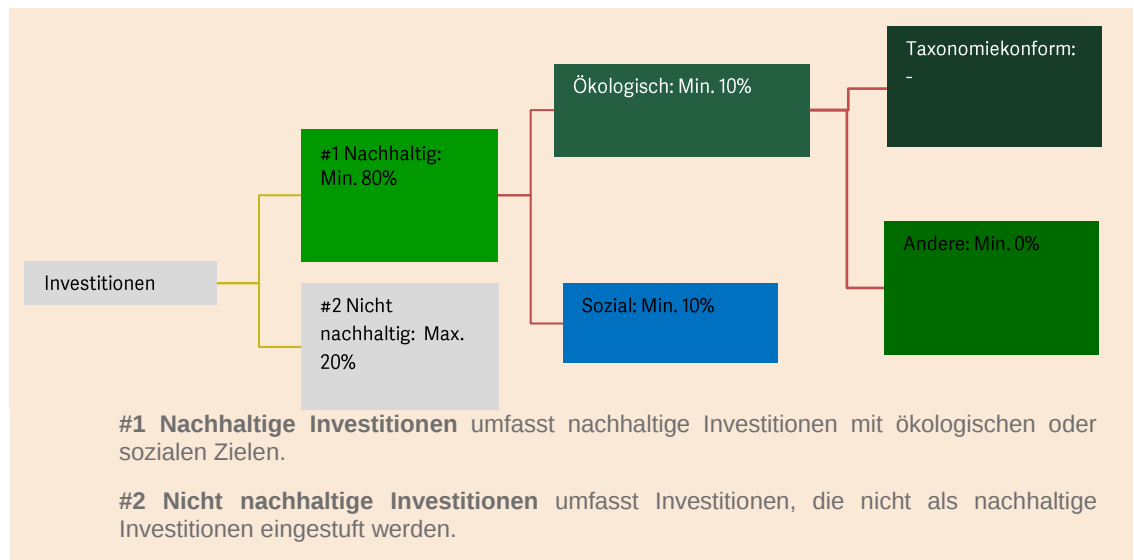
Einzelheiten zu dieser Methodik und Definition sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

Ein supranationaler Emittent gilt als nachhaltige Investition, wenn seine Aufgabe einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Regionen und Ländern leistet, wenn er die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung befolgt und wenn er keine wesentlichen systematischen Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen begangen hat. Grundlage hierfür ist die normenbasierte Analyse von Candriam.

Hinweis: Diese Definitionen von ‚staatlicher Emittent‘ und ‚supranationaler Emittent‘, die als nachhaltige Investitionen anzusehen sind, könnten sich infolge weiterer regulatorischer Klarstellungen ändern.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Es wird kein Gebrauch von Derivaten gemacht, um nachhaltige Ziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹**

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

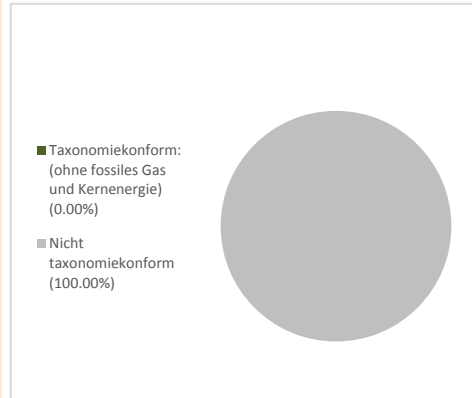
☒

Nein

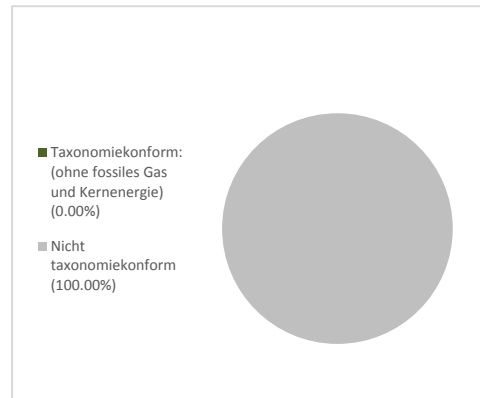
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten ist kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyserahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und/oder ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Wie hoch ist der Minderanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht nachhaltige Investitionen dürfen im Teilfonds nicht mehr als 20 % des gesamten Nettovermögens ausmachen. Bei diesen nicht nachhaltigen Investitionen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidungen des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Emittenten, die zum Zeitpunkt der Anlage als nachhaltige Investitionen angesehen wurden und die nicht mehr vollumfänglich den Kriterien für nachhaltige Investitionen von Candriam entsprechen. Bei diesen Anlagen ist der Verkauf geplant;
- nicht nur auf einen einzelnen Emittenten bezogene Derivate („Non Single Name Derivatives“) können für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken und/oder vorübergehend nach Zeichnungen/Rücknahmen eingesetzt werden.

Diese Investitionen haben keinen Einfluss auf die Verwirklichung der nachhaltigen Anlageziele des Teilfonds, weil sie nur einen begrenzten Teil seines Vermögens darstellen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es ist kein spezifischer Index als nachhaltiger Referenzindex angegeben, um die nachhaltigen Anlageziele zu erreichen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index.

Der ausgewählte Referenzindex berücksichtigt Nachhaltigkeitsziele nicht ausdrücklich.

Es existiert weder ein Referenzindex für die „Klimawende“ der EU noch ein Referenzindex für das „Pariser Klimaabkommen“ noch irgendein anderer Referenzindex im Bereich der Nachhaltigkeit, der die Nachhaltigkeitsziele und die Anlagestrategie, die im Prospekt des Teilfonds beschrieben sind, vollumfänglich berücksichtigt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>